

Dr. iur. Christoph Zimmerli

## **Arbeits- und bewilligungsrechtliche Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens**

*Das seit dem 1. Juni 2002 in Kraft stehende Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) hat zu einer merklichen Liberalisierung auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt geführt. Das befürchtete Lohndumping ist weitgehend ausgeblieben. Allerdings stellen sich bei der Umsetzung des Abkommens in der Praxis zahlreiche Rechtsfragen. Der folgende Beitrag stellt die arbeits- und bewilligungsrechtlichen Auswirkungen des FZA dar und zeigt mögliche Entwicklungstendenzen der Personenfreizügigkeit auf.*

### **Inhaltsübersicht**

- I. Einleitung
- II. Bedeutung der Freizügigkeit
  - 1. Die historische Freizügigkeit
  - 2. Freizügigkeit in der EG
  - 3. Freizügigkeit in der Schweiz
  - 4. Anpassung des schweizerischen Ausländerrechts an das EG-Recht
    - 4.1 Keine Übernahme des FZA auf dem Verordnungsweg
    - 4.2 Keine dynamischen Verweisungen auf das Gemeinschaftsrecht
    - 4.3 Berücksichtigungspflicht der Rechtsprechung des EuGH
  - 5. Freier Zugang zum Arbeitsmarkt der Vertragsstaaten
- III. Freizügigkeitsrechte der Arbeitnehmenden
  - 1. Schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs
    - 1.1 Flankierende Massnahmen
    - 1.2 Kontingentierung und Schutzklauseln
    - 1.3 Keine automatische Ausdehnung auf die Angehörigen der neuen EU Mitgliedstaaten
  - 2. Geltungsbereich
    - 2.1 Anspruchsberechtigte
    - 2.2 Arbeitnehmer im Speziellen
  - 3. Schutzgehalt
    - 3.1 Anspruch auf Inländergleichbehandlung
    - 3.2 Anspruch auf berufliche und geografische Mobilität
    - 3.3 Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit
  - 4. Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit
    - 4.1 Aufenthaltsbewilligungen
    - 4.2 Bewilligungsfreier, meldepflichtiger kurzfristiger Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit
    - 4.3 Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EG/EFTA)
    - 4.4 Aufenthaltsbewilligung (B-EG/EFTA)
    - 4.5 Recht auf Gleichbehandlung bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit
    - 4.6 Niederlassungsbewilligung (C-EG/EFTA)
    - 4.7 Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen
  - 5. Rechte bei fehlender Erwerbstätigkeit
    - 5.1 Verbleiberecht
    - 5.2 Rückkehrrecht
  - 6. Grenzgänger
- IV. Schranken der Freizügigkeit
  - 1. Vorbehalt des Ordre-public
    - 1.1 Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
    - 1.2 Schutz der öffentlichen Gesundheit
  - 2. Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung
- V. Wegfall der Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht
  - 1. Widerruf oder Nichtverlängerung der Bewilligung
  - 2. Erlöschen der Bewilligung

- 3. Ausreisefristen
- VI. Vollzug und individueller Rechtsschutz
  - 1. Zuständigkeit
  - 2. Bewilligungs- und Meldeverfahren
  - 3. Richterliche Überprüfbarkeit der Bewilligungsentscheide
  - 4. Indirekte Überprüfung der Einreisesperre
  - 5. Strafbestimmungen und administrative Sanktionen
- VII. Auswirkungen der Freizügigkeit auf Dritte
  - 1. Subsidiäre Anwendung des ANAG auf EG/EFTA-Angehörige
  - 2. Inländerdiskriminierung von Schweizer Bürgern
    - 2.1 Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen
    - 2.2 Interkantonale Anerkennung von Fähigkeitsausweisen
  - 3. Indirekte Auswirkungen auf Angehörige von Drittstaaten
    - 3.1 Keine direkte Anwendung des FZA
    - 3.2 Verbesserung der Rechtsstellung durch Gesetzesanpassungen
- VIII. Entwicklungstendenzen der Freizügigkeit
  - 1. «Left overs» des FZA
  - 2. Auswirkungen eines EU-Beitritts der Schweiz auf die Freizügigkeit

## **I. Einleitung**

[Rz 1] Mit der zunehmenden Internationalisierung der Arbeitswelt gewinnen das Interesse der Arbeitnehmenden an geografischer und beruflicher Mobilität und das Bedürfnis der arbeitgebenden Unternehmen nach einer Steigerung der Effizienz der Ressourcenallokation stetig an Bedeutung. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist eine der rechtlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine globalisierte Dienstleistungsgesellschaft überhaupt möglich wird. Die Schweiz hat sich bisher einem Beitritt zum grössten Binnenmarkt der Welt, der Europäischen Union (EU), verschlossen. Das seit dem 1. Juni 2002 in Kraft stehende Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA)<sup>1</sup> soll nach dem Willen der Vertragsparteien die Arbeitsmärkte der Schweiz und der Mitgliedstaaten der EU gegenseitig schrittweise und kontrolliert öffnen. Damit die Freizügigkeit verwirklicht werden kann, müssen die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit minimal koordiniert und die Berufsdiplome gegenseitig anerkannt werden.

[Rz 2] Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Darstellung der arbeits- und bewilligungsrechtlichen Aspekte<sup>2</sup> der Arbeitnehmerfreizügigkeit<sup>3</sup> gemäss FZA aus Schweizer Perspektive.<sup>4</sup> Das Hauptaugenmerk gilt den im Rahmen der ersten Erfahrungen aufgeworfenen Rechtsfragen, die bei der praktischen Umsetzung des FZA Schwierigkeiten bereiten.

## **II. Bedeutung der Freizügigkeit**

### **1. Die historische Freizügigkeit**

[Rz 3] Das schweizerische Ausländerrecht entwickelte sich von einer ehemals liberalen Ordnung mit dem ersten Weltkrieg zu einem national-staatlichen Regelwerk, das primär auf die Begrenzung der Zuwanderung ausgerichtet wurde.<sup>5</sup> Mit dem Ende des Freihandels wurde die durch ein Netz bilateraler Niederlassungsverträge garantierte Freizügigkeit durch fremdenpolizeiliche Begrenzungsmaßnahmen abgelöst.<sup>6</sup> Nach fast einem Jahrhundert des Protektionismus und des Autarkiestrebens will das FZA mit der Einführung der Freizügigkeit im Verhältnis zur EU erreichen, was bis zum ersten Weltkrieg generell galt. Die sich im Globalisierungsprozess befindliche Wirtschaft und die demografische Entwicklung in der Schweiz, wonach ab dem Jahre 2015 Arbeitskräfte fehlen werden<sup>7</sup>, machten eine Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes unumgänglich.

### **2. Freizügigkeit in der EG**

[Rz 4] Das EG-Recht regelt die Personenfreizügigkeit primärrechtlich mit einem allgemeinen Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit (Art. 12 EGV)<sup>8</sup>, der Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff.

EGV) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff. EGV). Nichtdiskriminierung bedeutet «die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen» (Art. 48 EGV). Die Personenfreizügigkeit umfasst die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Selbständigerwerbenden.<sup>9</sup> Alle EU-Staatsangehörigen können ihren Arbeitsplatz und ihren Aufenthaltsort innerhalb des Binnenmarktes frei wählen und geniessen dort dieselben Rechte wie die inländische Bevölkerung.<sup>10</sup> Die in Art. 39 EGV garantierte Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist unmittelbar wirksam.<sup>11</sup> Das im Grundsatz garantierte Recht auf Freizügigkeit kennt aber Ausnahmen. Davon betroffen sind Beschäftigungen in der öffentlichen Verwaltung. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat diese Ausnahmen allerdings in Anwendung einer funktionalen Sichtweise auf Stellen beschränkt, durch die hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden.<sup>12</sup> Die Verwirklichung der Freizügigkeit in den EU-Mitgliedstaaten verlangt den auf der Grundlage der Art. 40 und 42 EGV ergänzenden Erlass gemeinschaftsrechtlicher Sekundärrechts.<sup>13</sup>

[Rz 5] Das EG-Recht enthält zudem Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsdiplomen<sup>14</sup> sowie zur Vermeidung von Doppelversicherungen bzw. von Lücken im Versicherungsschutz in den Sozialversicherungen.<sup>15</sup>

### 3. Freizügigkeit in der Schweiz

[Rz 6] Die alte Bundesverfassung erteilte in Art. 33 Abs. 2 aBV dem Bundesgesetzgeber den Auftrag, dafür zu sorgen, dass Ausweise für die Ausübung wissenschaftlicher Berufe für das ganze Land gültig erworben werden konnten. Während Jahrzehnten fand der Bundesgesetzgeber Mittel und Wege, diesem Verfassungsauftrag keine Folge zu leisten. Erst unter dem Eindruck des EWR-Neins vom 6. Dezember 1992 und den anschliessenden bilateralen Verhandlungen mit der EG wurde 1995 das Binnenmarktgesetz<sup>16</sup> erlassen, das einen freien Zugang zum Markt und die schweizweite Anerkennung von Fähigkeitsausweisen anstrebt. Seit In-Kraft-Treten der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 per 1. Januar 2000 gewährleistet nun der Bund, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonally anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können (Art. 95 Abs. 2 BV).<sup>17</sup>

## 4. Anpassung des schweizerischen Ausländerrechts an das EG-Recht

### 4.1 Keine Übernahme des FZA auf dem Verordnungsweg

[Rz 7] Das FZA stellt direkt anwendbares Recht dar und bedarf zu seiner Anwendung keiner Umsetzung in ein nationales Gesetz.<sup>18</sup> Seine Bestimmungen sind grundsätzlich inhaltlich hinreichend bestimmt und klar, um als Grundlage für den Entscheid im Einzelfall zu dienen.<sup>19</sup>

[Rz 8] Die Erlass texts, bestehend aus einem Abkommenstext, drei Anhängen und zahlreichen Querverweisen auf das EG-Recht, sind für die betroffenen Bürger wie für die mit der Umsetzung befassten Behörden allerdings schwer lesbar und schaffen Interpretationsspielräume bei der Rechtsanwendung.<sup>20</sup> Auf seine umfassende Übernahme in einer Verordnung musste aufgrund der Inkorporationstheorie zur Umsetzung von Völkerrecht aber verzichtet werden.

### 4.2 Keine dynamischen Verweisungen auf das Gemeinschaftsrecht

[Rz 9] Mit dem FZA hat die Schweiz ihr Ausländerrecht im bilateralen Verhältnis an jenes der EU und ihrer Mitgliedstaaten angepasst.<sup>21</sup> Mit diesem gemischten Abkommen<sup>22</sup> übernimmt die Schweiz nicht das Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich, sondern adoptiert durch gleichwertige Vorschriften die grundlegenden Bestimmungen des freien Personenverkehrs. Dazu gehören auch die Grundbestimmungen des EG-Vertrages zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Zudem wurde der Anwendungsbereich der Richtlinien 77/249/EWG und 89/48/EWG auf die Schweiz ausgedehnt. Die seit 1999 eingetretenen Entwicklungen im Bereich der Personenfreizügigkeit in der EU, insbesondere mit dem Vertrag von Nizza<sup>23</sup>, bilden nicht Gegenstand des Abkommens.<sup>24</sup> Da es sich beim FZA wie bei den anderen sechs rechtlich damit verknüpften Abkommen grundsätzlich um statische Regelwerke handelt, setzt die Anpassung an neue Gegebenheiten, insbesondere auch der Nachvollzug von Entwicklungen in der EU im Bereich der Personenfreizügigkeit eine formelle Abkommensänderung voraus. Nachdem sich die EU am 1. Mai 2004 auf 25 Mitglieder erweitert hat und eine nochmalige Erweiterung bevorsteht<sup>25</sup> und Abkommen im Bereich der Personenfreizügigkeit nicht nur von der EG, sondern auch von den

Gesetzgebungsbehörden sämtlicher Mitgliedstaaten gutgeheissen werden müssen, dürften Anpassungen des FZA in Zukunft zu einer schwierigen und aufwändigen Aufgabe werden.

### **4.3 Berücksichtigungspflicht der Rechtsprechung des EuGH**

[Rz 10] Soweit für die Anwendung des FZA Begriffe des Gemeinschaftsrechts herangezogen werden, wird gemäss Art. 16 Abs. 2 FZA die einschlägige Rechtsprechung des EuGH vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Luxemburg, also vor dem 21. Juni 1999, berücksichtigt. Über die Rechtsprechung nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens wird die Schweiz unterrichtet. Auf Antrag einer Vertragspartei stellt der Gemischte Ausschuss die Auswirkungen dieser Rechtsprechung im Einzelfall fest. Angesichts dieser Berücksichtigungspflicht der Rechtsprechung des EuGH bezieht das FZA die Schweiz in den «acquis communautaire» mit ein. Das Bundesgericht hat die Parallelität der Auslegung mit der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH unlängst bekräftigt<sup>26</sup>, indem es – allerdings ohne dogmatische Begründung – entschied, dass auch Urteile des EuGH, die nach In-Kraft-Treten des FZA erlassen werden, im Rahmen der Anwendung des FZA nachvollzogen werden können, sofern keine gewichtigen und eindeutigen Gründe im Abkommen dagegen sprechen.<sup>27</sup> Selbst die im Rahmen von anderen Abkommen ergangene Rechtsprechung wird für die Auslegung des FZA von Bedeutung sein.<sup>28</sup> Damit relativiert sich der statische Charakter des FZA als völkerrechtlicher Vertrag zugunsten einer dynamischeren Teilnahme an den Personenfreizügigkeitsbestimmungen des «acquis communautaire».<sup>29</sup> Somit nimmt die Schweiz punktuell am «acquis communautaire» teil und zwar auf dem Wege der richterlichen Rechtsprechung.<sup>30</sup>

## **5. Freier Zugang zum Arbeitsmarkt der Vertragsstaaten**

[Rz 11] Ziel des FZA ist die Verwirklichung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EG auf der Grundlage der in der EG geltenden Bestimmungen.<sup>31</sup> Das FZA verschafft somit freien Zugang zum Arbeitsmarkt der Vertragsparteien.<sup>32</sup> Das FZA gewährt deshalb Personen, die vom Geltungsbereich des Abkommens erfasst werden, generell einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>33</sup>

## **III. Freizügigkeitsrechte der Arbeitnehmenden**

### **1. Schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs**

#### **1.1 Flankierende Massnahmen**

[Rz 12] Das FZA sieht keinen automatischen, sondern einen schrittweisen Übergang zum freien Personenverkehr vor.<sup>34</sup> Während Schweizer Staatsangehörige seit dem 1. Juni 2004 innerhalb der EU die volle Freizügigkeit geniessen, erfolgt die Öffnung des schweizerischen Arbeitsmarktes für EG-Angehörige etappenweise: Anstelle des bis dahin geltenden Inländervorrangs sowie der Kontrolle der Lohn- und Anstellungsbedingungen ist das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen vom 8. Oktober 1999 («Entsendegesetz») getreten.<sup>35</sup> Damit wollte der Gesetzgeber verhindern, dass die Einführung des freien Personenverkehrs zu Sozial- und Lohndumping zum Nachteil der in der Schweiz wohnhaften Arbeitnehmer führt; dies obwohl alle vorgängig eingeholten Studien<sup>36</sup> einig gingen, dass diese Befürchtungen wenig begründet waren.<sup>37</sup> Die in der Schweiz geltenden Normen über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen können auf alle entsandten Arbeitnehmer für die Dauer ihrer Entsendung unabhängig von der Branche angewendet werden. Das Entsendegesetz postuliert eine allgemeine Meldepflicht für alle kurzfristigen Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten und verpflichtet diejenigen Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, bestimmte, in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen festgehaltene Mindestvorschriften, namentlich hinsichtlich Entlohnung, Ferien, Ruhezeiten, Gesundheitsschutz und Diskriminierungsverbote, zu beachten. Zudem ist im Obligationenrecht die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen bei missbräuchlichem Lohndumping in einer Branche oder Berufsgruppe vereinfacht und, wo keine Gesamtarbeitsverträge bestehen, die Festsetzung von Mindestlöhnen in Normalarbeitsverträgen durch Bund und Kantone erleichtert worden.<sup>38</sup>

#### **1.2 Kontingentierung und Schutzklauseln**

[Rz 13] Bis zum 31. Mai 2007 bestehen Kontingente für Erwerbstätige aus EG/EFTA-Staaten in der Schweiz, d.h. Arbeitsbewilligungen sind weiterhin kontingentiert. Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, muss ein freies Kontingent vorhanden sein. Pro Jahr werden 15'300 neue erstmalige Daueraufenthaltsbewilligungen EG/EFTA und 115'700 neue Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA erteilt.<sup>39</sup> Solange diese Höchstzahlen nicht ausgeschöpft und die übrigen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllt sind, besteht trotz der Kontingentsaufteilung auf die Kantone und den Bund ein individueller Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung. Am 31. Mai 2007 läuft die Kontingentierung aus. Ein EG/EFTA-Angehöriger, der in der Schweiz einen Arbeitsvertrag hat, erhält danach automatisch die Aufenthaltsbewilligung und damit das Recht, in der Schweiz zu arbeiten. Der freie Personenverkehr wird allerdings nur «auf Probe» eingeführt. Sollte der Zuzug von Arbeitskräften aus den EG/EFTA-Staaten über 10% des Durchschnitts der drei vorangegangenen Jahre ansteigen, so kann die Schweiz bis zum 31. Mai 2014 einseitig wieder Kontingente einführen (einseitige Schutzklausel). Erst am 1. Juni 2014 erfolgt die Einführung der vollen Freizügigkeit für EG/EFTA-Angehörige in der Schweiz. Sollten in einem Vertragsstaat ernsthafte soziale oder wirtschaftliche Probleme auftreten, so kann dieser im gegenseitigen Einvernehmen Zuwanderungsbeschränkungen erlassen (einvernehmliche Schutzklausel).<sup>40</sup> Für Kurzaufenthalter ist die berufliche Mobilität bis zum 31. Mai 2007 eingeschränkt. Der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit wird einem Daueraufenthaltskontingent belastet.

[Rz 14] Gleichzeitig mit dem FZA ist am 1. Juni 2002 auch das revidierte EFTA-Übereinkommen<sup>41</sup> in Kraft getreten. Es beinhaltet dem FZA entsprechende Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz, Norwegen und Island. Mit Liechtenstein wurden besondere Regelungen vereinbart.<sup>42</sup>

### **1.3 Keine automatische Ausdehnung auf die Angehörigen der neuen EU Mitgliedstaaten**

[Rz 15] Da das FZA zwischen der EG und deren, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 15 Mitgliedstaaten einerseits sowie der Schweiz andererseits abgeschlossen worden ist, erfolgt keine automatische Ausdehnung auf die zehn Staaten, die am 1. Mai 2004 der EU neu beigetreten sind. Vorbehältlich der Zustimmung des Schweizer Stimmvolkes in der Referendumsabstimmung vom 25. September 2005 wird das geltende FZA auf die im Rahmen der Osterweiterung per 1. Mai 2004 der EU beigetretenen zehn Mitgliedstaaten ausgedehnt.<sup>43</sup> Gleichzeitig werden zusätzliche Erweiterungen der flankierenden Massnahmen in Kraft treten. Die Staatsangehörigen der Vertragsparteien erhalten die gleiche Rechtsstellung wie die Staatsangehörigen der 15 alten EU-Mitgliedstaaten.<sup>44</sup> Die Vertragsanpassungen sehen in einer eigenen Übergangsordnung die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs mit Übergangsfristen bis längstens zum 30. April 2011 vor.<sup>45</sup> Wird die Ausdehnung der Freizügigkeit auf die Beitrittsstaaten abgelehnt, nimmt die Schweiz das Risiko einer Kündigung des FZA durch die EG in Kauf.<sup>46</sup>

## **2. Geltungsbereich**

### **2.1 Anspruchsberechtigte**

[Rz 16] In räumlicher Hinsicht umfasst das FZA den Personenverkehr von Staatsangehörigen der Vertragsparteien auf deren Hoheitsgebiet (Art. 24 FZA).

[Rz 17] In persönlicher Hinsicht bezieht sich das FZA auf alle Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten zur Zeit des Vertragsabschlusses und der Schweiz.<sup>47</sup> Die Rechtsstellung der Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, ihrer Familienangehörigen und der entsandten Arbeitnehmer wird direkt durch das FZA geregelt. Alle Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates haben und unter den Begriff des Arbeitnehmers fallen, können sich auf die Freizügigkeitsrechte der Arbeitnehmer berufen. Ein Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben auch der Ehegatte eines EG/EFTA-Staatsangehörigen und seine eigenen, aus einem EG/EFTA-Mitgliedstaat stammenden Kinder. Den übrigen Familienangehörigen kann die Zulassung zum Arbeitsmarkt gestützt auf Art. 12 VEP bewilligt werden.

[Rz 18] Drittstaatsangehörige sind vom FZA grundsätzlich nicht betroffen. Ausnahmen bestehen beim Familiennachzug sowie für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die im Arbeitsmarkt der EU oder der Schweiz integriert sind, und im Auftrag ihres Unternehmens mit Sitz in der EU in der Schweiz vorübergehende Dienstleistungen erbringen (entsandte Arbeitnehmer). Entsandte Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat müssen somit nicht Staatsangehörige eines Vertragsstaates sein sondern können auch aus Drittstaaten stammen.<sup>48</sup>

[Rz 19] In sachlicher Hinsicht umfasst die Freizügigkeit im Sinne des FZA das Recht auf Ein- und Ausreise, Aufenthalt, Zugang zu einer Beschäftigung, Niederlassung der Selbständigerwerbenden sowie das Verbleiberecht. Zudem erleichtert das FZA die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen, gewährt den Nichterwerbstätigen das Recht auf Einreise und Aufenthalt und garantiert die Inländergleichbehandlung in Bezug auf die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

## **2.2 Arbeitnehmer im Speziellen**

[Rz 20] Art. 16 Abs. 2 FZA stellt für die Anwendung und Auslegung von Begriffen des Gemeinschaftsrechts auf die Rechtsprechung des EuGH ab.<sup>49</sup> Auch der Begriff des Arbeitnehmers ist gemeinschaftsrechtlich und wird somit für alle Vertragsstaaten einheitlich durch die Rechtsprechung des EuGH bestimmt.<sup>50</sup> Dieser Rechtsprechung zufolge kennzeichnet sich ein Arbeitsverhältnis dadurch, dass eine Person während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisungen Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält<sup>51</sup>, wobei auch Personen erfasst werden, die eine Teilzeitarbeit ausüben und unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegende Einkünfte erzielen.<sup>52</sup> Die Tätigkeit muss aber jedenfalls einen wirtschaftlichen Charakter haben, so dass völlig unwesentliche Tätigkeiten ausgenommen bleiben. Dieser weit gefasste Arbeitnehmerbegriff<sup>53</sup> umfasst auch Personen, die im Rahmen von Massnahmen sozialer Arbeitsbeschaffung tätig sind<sup>54</sup>, und solche, die auf Beteiligungs- bzw. Ertragsbasis entlohnt werden.<sup>55</sup> Unter den Arbeitnehmerbegriff fallen schliesslich auch Berufssportler<sup>56</sup> oder durch Arbeitsvertrag gebundene Künstler.<sup>57</sup>

## **3. Schutzgehalt**

### **3.1 Anspruch auf Inländergleichbehandlung**

[Rz 21] EG/EFTA-Angehörige, die sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten, haben Anspruch auf Inländergleichbehandlung. Verboten ist sowohl die Diskriminierung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit (sog. direkte Diskriminierung) als auch die indirekte Diskriminierung.<sup>58</sup> Als indirekte Diskriminierung gilt jede Benachteiligung aufgrund von Kriterien, die von Schweizer Bürgern einfacher erfüllt werden können als von EG/EFTA-Angehörigen wie z.B. das Diplom einer Schweizer Schule, ein vorbestehender Wohnsitz in der Schweiz von gewisser Dauer oder die Leistung einer obligatorischen Dienstleistung in der Schweiz wie Militärdienst oder Zivildienst. Das Verbot der indirekten Diskriminierung muss beispielsweise beim ohnehin seit langem ungeliebten Nationalitätserfordernis für die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 708 Abs. 1 und 3 OR) zu einer Gleichstellung der EG/EFTA-Angehörigen mit Schweizer Bürgern führen.<sup>59</sup> Auch dürfen EG/EFTA-Angehörigen für die Erteilung der notwendigen Bewilligungen keine höheren Gebühren auferlegt werden, als Schweizer Bürger für vergleichbare Dienstleistungen bezahlen. Die Gebühren für die Ausstellung eines Ausländerausweises müssen also denjenigen für eine Identitätskarte entsprechen. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist unmittelbar anwendbar. Er begründet somit Rechte und Pflichten, die von Privaten ohne weiteres geltend gemacht werden können und von den Gerichten und Verwaltungsbehörden beachtet werden müssen.

### **3.2 Anspruch auf berufliche und geografische Mobilität**

[Rz 22] EG/EFTA-Angehörige, die sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten, haben Anspruch auf berufliche und geografische Mobilität.<sup>60</sup> Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen gelten für die ganze Schweiz.<sup>61</sup> Verschiebt ein EG/EFTA-Angehöriger seinen Lebensmittelpunkt in einen anderen Kanton, so bedarf er dazu keiner zusätzlichen Bewilligung. Es steht ihm auch frei, in einem anderen Kanton zu wohnen als zu arbeiten. Eine Ausnahme besteht bei Personen, deren Arbeitsort sich bei der Aufnahme der Erwerbstätigkeit nicht im Aufenthalts- oder Wohnkanton befindet. In diesem Fall ist das Einverständnis des Arbeitskantons notwendig, da die Prüfung der arbeitsmarktlichen Voraussetzungen im Arbeitskanton zu erfolgen hat.

[Rz 23] Schliesslich können unselbständig erwerbstätige EG/EFTA-Angehörige auch bewilligungsfrei ihren Beruf oder ihre Stelle wechseln. Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung benötigen jedoch eine Bewilligung, um eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können (beschränkte berufliche Mobilität). Vorbehalten bleiben die gleichermassen auch für Schweizer Bürger geltenden wirtschafts- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften wie z.B. Berufsausübungsbewilligungen<sup>62</sup>, Gewerbebestimmungen oder Hygienevorschriften.

### **3.3 Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit**

#### **3.3.1 Gegenstand**

[Rz 24] Zum Zweck der Suche einer Erwerbstätigkeit gewährt Art. 4 FZA nach Massgabe von Art. 1 ff. Anhang I FZA ein Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit. Dieses Recht umfasst das Recht auf Ein- und Ausreise, das Recht auf Aufenthalt und das Recht auf Gleichbehandlung bei der Stellensuche.

#### **3.3.2 Recht auf Ein- und Ausreise**

[Rz 25] EG-Angehörige haben gemäss Art. 3 FZA ein Recht auf Einreise in und auf Ausreise aus der Schweiz. Die Einreisebedingungen werden in Art. 1 Anhang I FZA konkretisiert. Danach können die Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses einreisen.<sup>63</sup> Das gleiche gilt für entsandte Arbeitnehmer, die aus Nicht-EG-Staaten stammen. Anders als bei Staatsangehörigen der Vertragsparteien darf aber von diesen Personen ein Einreisevisum verlangt werden.<sup>64</sup>

#### **3.3.3 Recht auf Stellensuche**

[Rz 26] Gemäss Art. 4 FZA haben Staatsangehörige der Vertragsparteien ein Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit in einem anderen Vertragsstaat. Sie haben damit auch das Recht, sich während einer Dauer von bis zu sechs Monaten im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufzuhalten<sup>65</sup>, um sich eine Beschäftigung zu suchen, von den ihrer beruflichen Befähigung entsprechenden Stellenangeboten Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen im Hinblick auf ihre Einstellung zu treffen. In den ersten drei Monaten benötigen EG/EFTA-Angehörige zur Stellensuche in der Schweiz keine Aufenthaltsbewilligung. Dauert die Arbeitssuche länger, so müssen sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche für weitere drei Monate beantragen. Werden Suchbemühungen nachgewiesen und besteht begründete Aussicht auf eine Beschäftigung, so kann diese Kurzaufenthaltsbewilligung bis zu einem Jahr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Bewilligung besteht aber nicht. Auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr kann ein EG/EFTA-Angehöriger in der Schweiz bleiben, um während weiteren sechs Monaten eine Stelle zu suchen. Die Erteilung der Bewilligung zur Stellensuche setzt voraus, dass der Stellensuchende über genügend finanzielle Mittel verfügt.<sup>66</sup>

#### **3.3.4 Recht auf Gleichbehandlung bei der Stellensuche**

[Rz 27] Gemäss Art. 7 lit. a FZA haben EG-Angehörige ein Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit. Folglich haben sie als Arbeitssuchende Anspruch auf die gleiche Vermittlungshilfe, wie sie die Arbeitsämter in der Schweiz ihren eigenen Staatsangehörigen bieten. Arbeitslos gewordene Arbeitnehmer dürfen im Hinblick auf ihre berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung nicht anders behandelt werden als schweizerische Staatsangehörige.<sup>67</sup>

[Rz 28] Arbeitssuchende EU-Bürger müssen die gleichen beruflichen Anforderungen erfüllen wie Schweizer Bürger. Um ihnen den Zugang zur Erwerbstätigkeit und deren Ausübung zu ermöglichen, wurden die erforderlichen Massnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, der Zeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise sowie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen.<sup>68</sup>

## **4. Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

### **4.1 Aufenthaltsbewilligungen**

[Rz 29] Der Schutzgehalt des FZA umfasst das Recht der Staatsangehörigen einer Vertragspartei, sich nach Massgabe der Kapitel II bis IV im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufzuhalten und dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sofern sie den Nachweis der Ausübung einer Erwerbstätigkeit erbringen.<sup>69</sup> Dieses Recht umfasst auch das Recht auf berufliche und geografische Mobilität gemäss Art. 8 Anhang I FZA. Zum Nachweis dieses Rechts wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Diese Aufenthaltsbewilligung wird dem Arbeitnehmer auf

Vorlage eines gültigen Einreisedokuments sowie einer Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder einer Arbeitsbescheinigung ausgestellt und ist rein deklaratorischer Natur.<sup>70</sup> Die Aufenthaltsbewilligung ist weder an einen Kanton noch an einen Arbeitgeber noch an eine bestimmte Tätigkeit gebunden. Ihre örtliche Gültigkeit bezieht sich auf das ganze Staatsgebiet der Schweiz. Die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wird nicht mehr von der inhaltlichen Ausgestaltung des privatrechtlichen Arbeitsvertrages abhängig gemacht. Eine generelle Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie des Vorrangs der inländischen Arbeitskräfte entfällt.<sup>71</sup> Ergibt sich aus der Einstellungserklärung oder der Arbeitsbescheinigung, dass ein Arbeitsverhältnis begründet worden ist, muss je nach dessen Dauer eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA erteilt werden, sofern das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist und der Ordre-public nicht verletzt wird. Die Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung muss lediglich die Bezeichnung des Arbeitgebers, die Personalien des Arbeitnehmers, die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie die wöchentliche Arbeitszeit enthalten. Die Dauer des Arbeitsvertrages ist massgeblich für die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung.

[Rz 30] Die Erledigung der Formalitäten für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung darf die fristgerechte Erfüllung des vom gesuchstellenden Arbeitnehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrages nicht behindern. Die bisherige Prüfungspflicht der kantonalen Arbeitsmarktbehörde im konkreten Einzelfall wird durch die flankierenden Massnahmen, die auf alle Ausländer und Schweizer gleichermaßen anwendbar sind, ersetzt.<sup>72</sup>

## **4.2 Bewilligungsfreier, meldepflichtiger kurzfristiger Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit**

[Rz 31] EG/EFTA-Angehörige mit Stellenantritt in der Schweiz, selbständige Dienstleistungserbringer aus den EG/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmer können sich während drei Monaten pro Kalenderjahr ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Sie profitieren von einer vereinfachten, vorgängigen Meldepflicht.

[Rz 32] Das Meldeverfahren dient der Kontrolle der arbeitsrechtlichen Mindestvorschriften im Rahmen der flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping. Die Meldepflicht besteht in der Regel, wenn die entsandten Arbeitnehmer der selbständigen Dienstleistungserbringer innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt während mehr als acht Tagen in der Schweiz erwerbstätig sind. Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, im Gast- und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten sowie im Überwachungs- und Sicherheitsdienst besteht eine Meldepflicht bereits vom ersten Tag an; dies um einen wirksameren Schutz vor Lohndumping zu erreichen.<sup>73</sup> Bei kurzfristigem Stellenantritt eines EG/EFTA-Angehörigen in der Schweiz muss die Meldung vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen<sup>74</sup>, bei entsandten Arbeitnehmern eine Woche vor Ausübung der Dienstleistung. Bei mehreren Aufträgen oder Einsätzen ist grundsätzlich jeder einzelne Auftrag oder Einsatz meldepflichtig. Eine Meldung genügt, wenn während mehreren Einsätzen der gleiche Auftrag am selben Einsatzort ausgeführt oder am gleichen Einsatzort ohne Unterbruch während maximal 90 Tagen gearbeitet wird. Ausnahmsweise genügt auch eine Meldung, wenn Unterhalts- und Serviceaufträge bei mehreren Einsätzen an verschiedenen Einsatzorten ausgeführt werden.

[Rz 33] Meldepflichtig ist der Arbeitgeber oder der selbständige Dienstleistungserbringer. Der Arbeitgeber kann die Meldung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen kantonalen Behörde am Arbeits- oder Einsatzort vornehmen.<sup>75</sup> Dem entsprechenden Meldeformular muss eine unterschriebene Arbeitgeberbestätigung beigelegt werden. Die zuständige kantonale Behörde prüft die Meldung und stellt dem Arbeitgeber auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin eine gebührenpflichtige Meldebestätigung aus. Die Gebühr beträgt in der ganzen Schweiz einheitlich 25 Schweizer Franken pro Meldung.

[Rz 34] Treten nach erfolgter Meldung Änderungen ein, so hat der Arbeitgeber diese unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Änderungen von Einsatztagen oder Einsatzdauer können in elektronischer Form direkt der zuständigen Amtstelle gemeldet werden. Bei Änderungen betreffend die Person des Arbeitnehmers ist das entsprechende Meldeformular zu verwenden.<sup>76</sup>

[Rz 35] Ausgenommen von diesem Meldeverfahren bleiben Dienstleistungen ausländischer Unternehmen in Tätigkeitsbereichen, für welche die schweizerische Gesetzgebung eine Bewilligung verlangt (z.B. im Finanzbereich) und die unter behördlicher Aufsicht steht (z.B. Bankgeschäfte).

## **4.3 Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EG/EFTA)<sup>77</sup>**

[Rz 36] Arbeitnehmer, die eine Arbeitsbescheinigung von drei bis vier Monaten vorweisen, erhalten für die Dauer ihrer Anstellung eine Kurzaufenthaltsbewilligung L-EG/EFTA. Sie sind nicht den Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen unterstellt. Dasselbe gilt für entsandte Arbeitnehmer, die in der Schweiz zwischen drei und maximal vier Monaten arbeiten. Für Künstler sind Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu acht Monaten nicht der Kontingentierung unterstellt.

[Rz 37] Arbeitnehmer, die eine Arbeitsbescheinigung mit einer Dauer zwischen vier Monaten und maximal 364 Tagen vorweisen, erhalten für die Vertragsdauer eine Kurzaufenthaltsbewilligung im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Kontingente.

[Rz 38] Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann bis zu 364 Tagen verlängert oder erneuert werden, ohne dass der Arbeitnehmer die Schweiz verlassen muss. Schliesst der Arbeitnehmer nach Ablauf des unterjährigen Arbeitsverhältnisses ein neues, ebenfalls unterjähriges Arbeitsverhältnis ab, liegt eine Erneuerung der Kurzaufenthaltsbewilligung vor, auch wenn die Gesamtaufenthaltsdauer 12 Monate übersteigt.<sup>78</sup> Eine Erneuerung der Kurzaufenthaltsbewilligungen lässt das FZA unbeschränkt zu.<sup>79</sup>

[Rz 39] Hält sich ein EG-Angehöriger während mindestens 30 Monaten mit Kurzaufenthaltsbewilligungen in der Schweiz auf, so hat er einen Rechtsanspruch auf Umwandlung seiner Bewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung EG.<sup>80</sup> Diese 30 Monate kann er in einem beliebigen Zeitraum zurücklegen.

#### **4.4 Aufenthaltsbewilligung (B-EG/EFTA)<sup>81</sup>**

[Rz 40] Arbeitnehmer, die eine Arbeitsbescheinigung mit einer einjährigen, überjährigen oder unbefristeten Dauer vorweisen, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B-EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Kontingente.

[Rz 41] Die Daueraufenthaltsbewilligung wird bei Vorlage eines Arbeitsvertrages von einem Jahr oder mehr ohne weiteres um weitere fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung kann jedoch die Gültigkeitsdauer auf ein Jahr beschränkt werden, wenn der Arbeitnehmer seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos war. Ist er danach immer noch unfreiwillig arbeitslos, so erlischt der Aufenthaltsanspruch.<sup>82</sup>

#### **4.5 Recht auf Gleichbehandlung bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

[Rz 42] Das Recht auf Gleichbehandlung bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit umfasst den Anspruch des Arbeitnehmers, der Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien ist, im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei dieselben Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu gewärtigen wie inländische Arbeitnehmer. Art. 9 Ziff. 1 Anhang I FZA garantiert ihm insbesondere Gleichbehandlung in Bezug auf Entlohnung und Kündigung und im Falle von Arbeitslosigkeit Gleichbehandlung bei der beruflichen Wiedereingliederung und Wiedereinstellung. Die Gleichbehandlung umfasst aber nicht nur Bedingungen, die auf einzel- oder kollektivvertraglichen Verpflichtungen beruhen, sondern auch freiwillige Nebenleistungen. Sie bezieht sich auch auf die steuerlichen und sozialen Vergünstigungen, in deren Genuss die inländischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen kommen. Schliesslich besteht auch ein Anspruch auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Ausübung gewerkschaftlicher Rechte.

#### **4.6 Niederlassungsbewilligung (C-EG/EFTA)<sup>83</sup>**

[Rz 43] Nach fünf Jahren kann EG/EFTA-Angehörigen die Niederlassungsbewilligung (C-EG/EFTA) erteilt werden. Das FZA regelt die Niederlassungsbewilligung nicht. Ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung besteht entweder aufgrund einer Niederlassungsvereinbarung<sup>84</sup>, welche die Schweiz mit den meisten Europäischen Staaten abgeschlossen hat, oder aufgrund von Gegenrechtserwägungen.<sup>85</sup> Besteht ein völkerrechtlicher Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, so kann diese nur verweigert werden, wenn ein Ausweisungsgrund gemäss Art. 10 Abs. 1 ANAG vorliegt.<sup>86</sup>

[Rz 44] Vorübergehende Aufenthalte im Rahmen von Kurzaufenthaltsbewilligungen werden nicht an die Frist zur

Erteilung der Niederlassungsbewilligung angerechnet. Geht aber ein EG-Angehöriger ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ein, nachdem er zuvor in der Schweiz befristete Arbeitsverhältnisse von mindestens 30 Monaten innegehabt hat, so wird ihm ein Voraufenthalt von 30 Monaten angerechnet.

[Rz 45] Mit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung werden die ausländischen Erwerbstätigen den Schweizer Bürgern auf dem Arbeitsmarkt gleichgestellt. Sie unterstehen damit bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit keinen arbeitsmarktlichen oder ausländerrechtlichen Beschränkungen. Die Niederlassungsbewilligung ist unbeschränkt gültig. Es besteht aber eine Kontrollfrist von fünf Jahren. Mit der Niederlassungsbewilligung entfallen auch die Restriktionen, die ein EG-Angehöriger mit Aufenthaltsbewilligung zu beachten hat.<sup>87</sup>

## 4.7 Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen

[Rz 46] Das FZA liberalisiert auch den grenzüberschreitenden, personengebundenen Dienstleistungsverkehr (Art. 13 VEP), ohne aber die Dienstleistungsfreiheit, wie sie im Rahmen des EG-Binnenmarktes besteht, vollständig zu übernehmen.<sup>88</sup> Selbständige Dienstleistungserbringer und von Unternehmen mit Sitz in einem EG- oder EFTA-Staat entsandte Arbeitnehmer können während insgesamt 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen (Art. 14 VEP).<sup>89</sup> Diese 90-Tage-Frist gilt sowohl für die einzelnen Unternehmen als auch für die Arbeitnehmer; Rotationen sind somit ausgeschlossen.<sup>90</sup> Praktische Relevanz erhält diese zeitliche Begrenzung insbesondere, wenn von Seiten eines ausländischen Unternehmens das wirtschaftliche Bedürfnis besteht, pro Jahr während mehr als 90 Tagen Dienstleistungen in der Schweiz zu erbringen sowie bei andauernden Verhältnissen mit intermitierenden Tätigkeiten, wenn also beispielsweise ein Arbeitseinsatz tageweise, über das ganze Jahr verteilt und von wechselnden Arbeitnehmern erbracht wird. Dienstleistungen von mehr als 90 Tagen pro Jahr fallen nicht unter den Geltungsbereich des FZA. Der Zulassungsentscheid liegt somit im freien Ermessen der kantonalen Behörden (Art. 4 ANAG). Einige kantonale Behörden scheinen sich mit der Erteilung einer 120 Tage-Bewilligung nach Art. 13 lit. d BVO zu behelfen<sup>91</sup>, was aber die Kontrollierbarkeit erschwert. Andere kantonale Behörden scheinen eine Bewilligung über das Grenzgängerstatut auszustellen, obwohl der Arbeitgeber in diesen Fällen seinen Sitz gerade nicht in der Schweiz hat. Schliesslich scheinen kantonale Behörden auch Bewilligungen gemäss BVO in freier Auslegung von Art. 2 Abs. 2 BVO<sup>92</sup> auszustellen.<sup>93</sup> Um eine kohärente Rechtsanwendung durch die kantonalen Vollzugsbehörden im liberalisierten Teil des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs sicherzustellen, tut eine weisende Klärung durch den Bund Not. Mittelfristig wird auf staatsvertraglicher Ebene eine weitergehende Liberalisierung des grenzüberschreitenden personengebundenen Dienstleistungsverkehrs anzustreben sein.

[Rz 47] Nach erteilter Zulassung können die Dienstleistungserbringer entsprechend der Dauer der Dienstleistung eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA erhalten, die zur Dienstleistungserbringung in der ganzen Schweiz berechtigt.<sup>94</sup>

[Rz 48] Von diesen Teilliberalisierungen nicht erfasst werden die Arbeitsvermittlung und der Personalverleih.<sup>95</sup> Der Personalverleih vom Ausland in die Schweiz bleibt gemäss Art. 12 Abs. 2 AVG<sup>96</sup> ausgeschlossen. Ein Personalverleiher in der Schweiz darf nur Ausländer anstellen, die zur Erwerbstätigkeit und zum Berufs- und Stellenwechsel berechtigt sind.<sup>97</sup> Damit können EG/EFTA-Angehörige in der Schweiz vermittelt werden, wenn ein Kontingent vorhanden ist und kein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorliegt.<sup>98</sup>

[Rz 49] In Bereichen, in denen ein besonderes Dienstleistungsabkommen besteht<sup>99</sup>, darf das FZA die Dienstleistungserbringung nicht behindern. Überschreitet also eine Dienstleistungserbringung die bewilligte Dauer von 90 Tagen, so haben die von einem solchen Abkommen erfassten Dienstleistungserbringer einen Rechtsanspruch auf eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Dienstleistung.

## 5. Rechte bei fehlender Erwerbstätigkeit

### 5.1 Verbleiberecht

[Rz 50] EG/EFTA-Angehörige haben ein Verbleiberecht<sup>100</sup> nach Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz<sup>101</sup>, wenn sie

- das von der schweizerischen Gesetzgebung vorgeschriebene Alter für die Geltendmachung der Altersrente erreicht, sich während der letzten drei Jahre ständig in der Schweiz aufgehalten haben und in den letzten 12 Monaten erwerbstätig waren;
- dauernd arbeitsunfähig geworden sind und sich während der letzten zwei Jahre ständig in der Schweiz aufgehalten haben;
- wegen eines Arbeitsunfalls oder wegen einer Berufskrankheit dauernd arbeitsunfähig geworden sind und deswegen einen Anspruch auf eine Rente einer schweizerischen Versicherung haben;
- nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ständigem Aufenthalt in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit in einem EG-Mitgliedstaat aufnehmen, ihren Wohnsitz in der Schweiz aber belassen und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal die Woche dorthin zurückkehren.

[Rz 51] Die in einem anderen Vertragsstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten gelten für den Erwerb des Verbleiberechts als in der Schweiz erbracht. EG-Angehörige, deren Ehegatte Schweizer Bürger ist oder das Schweizer Bürgerrecht infolge Heirat verloren hat, haben ein Verbleiberecht unabhängig von der Dauer des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit.

[Rz 52] Eine vorübergehende Abwesenheit bis maximal drei Monate pro Jahr sowie die Leistung von (ausländischem) Militärdienst unterbricht den ständigen Aufenthalt in der Schweiz nicht. Der Unterbruch der Erwerbstätigkeit infolge Krankheit oder Unfall sowie die von der zuständigen Behörde bestätigte Zeit unfreiwilliger Arbeitslosigkeit gelten als Beschäftigungszeiten. Das Verbleiberecht erlischt aber, wenn sie es innerhalb von zwei Jahren nach seinem Entstehen nicht ausüben.

[Rz 53] EG/EFTA-Angehörige, die ein Verbleiberecht beanspruchen können, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA.

## 5.2 Rückkehrrecht

[Rz 54] Während der Geltungsdauer der Übergangsregelung des Art. 10 FZA sieht Art. 26 Abs. 1 Anhang I FZA ein Rückkehrrecht für ausgereiste EG/EFTA-Aufenthalter und Grenzgänger vor, die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz unterbrochen haben. EG/EFTA-Arbeitnehmer, die sich mit einer mindestens ein Jahr gültigen Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgehalten haben und nachweisen, dass sie eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben können, haben während sechs Jahren nach ihrer Ausreise aus der Schweiz einen privilegierten Anspruch auf Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA. Im Rahmen der für sie geltenden Höchstzahlen haben diese EG/EFTA-Angehörigen Priorität gegenüber solchen, die noch nie in der Schweiz erwerbstätig waren.<sup>102</sup> Unselbständig erwerbstätige Grenzgänger, die mindestens während drei Jahren ununterbrochen in der Schweiz erwerbstätig waren, haben ein Rückkehrrecht, wenn sie innerhalb von sechs Jahren wieder eine Erwerbstätigkeit in einer Grenzzone der Schweiz aufnehmen.<sup>103</sup> In allen Fällen müssen die Gesuchsteller eine Arbeitsbescheinigung oder eine Einstellungszusage vorweisen.

## 6. Grenzgänger

[Rz 55] Grenzgänger sind EG/EFTA-Angehörige<sup>104</sup>, die aufgrund einer Grenzgängerbewilligung EG/EFTA (G-Bewilligung) in der Grenzzone des Nachbarlandes wohnen und in den Grenzzenen der Schweiz<sup>105</sup> als Selbständige oder als Arbeitnehmer erwerbstätig sind.<sup>106</sup> Angehörige von Nicht-EG/EFTA-Staaten haben keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Grenzgängerbewilligung. Ausnahmen bestehen, wenn es sich um eine hochqualifizierte Person handelt, die in einem EG/EFTA-Mitgliedstaat eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung hat, und die Rekrutierung des Arbeitgebers in der Schweiz und den EG/EFTA-Mitgliedstaaten erfolglos geblieben ist. Grenzgänger unterstehen einer wöchentlichen Heimkehrpflicht zu ihrem ausländischen Wohnort. Verfügen sie über einen offiziellen Zweitwohnsitz in der Schweiz, so müssen sie sich bei der Aufenthaltsgemeinde anmelden. Der Stellenwechsel ist für Grenzgänger bewilligungspflichtig. Ausnahmsweise kann einem Grenzgänger auch eine vorübergehende Tätigkeit ausserhalb der Grenzzone bewilligt werden. Dabei muss es sich aber um vorübergehende Einsätze und Projekte handeln, die weder voraussehbar sind noch für deren Ausführung eine andere Person als der Grenzgänger in Frage kommt, z.B. bei Reparatur-, Montage- oder Unterhaltsarbeiten. Ein Berufswechsel ist möglich, ist aber wie der Wechsel des Arbeitsortes der zuständigen Behörde meldepflichtig. Auch die Verlegung des Schwerpunkts der Erwerbstätigkeit in die Grenzzone eines anderen Kantons ist zulässig, bis zum 31. Mai 2007

allerdings nur innerhalb der Grenzzonen, danach in der ganzen Schweiz.

[Rz 56] Grenzgänger sind zu den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen zu beschäftigen wie Einheimische. So müssen die orts- und branchenüblichen Löhne<sup>107</sup> eingehalten und die Grenzgänger angemessen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit versichert werden. Besteht für einen Beruf oder eine Branche ein GAV, so muss dieser auch von nicht GAV verpflichteten Arbeitgebern eingehalten werden. In Berufen und Branchen, in denen die vom kantonalen Arbeitsamt festgelegten orts- und berufsüblichen Löhne die Lohnansätze gemäss GAV übersteigen, müssen diese höheren Mindestansätze ebenfalls eingehalten werden.

[Rz 57] Der Arbeitgeber muss dem Grenzgängerbewilligungsgesuch eine Kopie des Anstellungsvertrages oder der Arbeitsbestätigung beilegen. Daraus muss die Dauer des Arbeitsverhältnisses hervorgehen. Dauert die Arbeitstätigkeit weniger als 364 Tage, so erteilt die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für deren Dauer. Dauert die Arbeitstätigkeit ein Jahr oder länger, so stellt sie eine Grenzgängerbewilligung für fünf Jahre aus. Die Grenzgängerbewilligung kann um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Gesuchsteller weiterhin eine Arbeitstätigkeit in der Schweiz wahrnimmt. Somit bestimmt auch bei den Grenzgängerbewilligungen der Arbeitsvertrag die Art des Aufenthalts.

## **IV. Schranken der Freizügigkeit**

### **1. Vorbehalt des Ordre-public**

#### **1.1 Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**

[Rz 58] Die aufgrund des FZA eingeräumten Rechte stehen unter dem Vorbehalt des Ordre-public. Die Freizügigkeit kann Beschränkungen unterworfen werden, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung<sup>108</sup>, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.<sup>109</sup> Einschränkungen der Freizügigkeit sind eng auszulegen.<sup>110</sup> Mit dieser aus dem klassischen Völkerrecht übernommenen Vorbehaltsklausel sollen elementare Schutzgüter einer Vertragspartei den vertraglich gewährten Rechten vorgehen. Arbeitsmarktpolitische oder fiskalische Gründe einer Vertragspartei dürfen nicht als Grund für einen Vorbehalt herangezogen werden.<sup>111</sup>

[Rz 59] Der betroffenen Person sind die Gründe für eine solche Massnahme mitzuteilen, soweit dies ohne Gefahr für die Sicherheit der betreffenden Vertragspartei möglich ist.<sup>112</sup> Es muss ihr die Möglichkeit einer Beschwerde gegen diesen Entscheid gegeben werden.<sup>113</sup>

[Rz 60] Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen<sup>114</sup> setzen eine Störung der öffentlichen Ordnung und eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.<sup>115</sup> Massgeblich ist allein das persönliche Verhalten des betroffenen Arbeitnehmers und nicht generalpräventive Überlegungen.<sup>116</sup> Die Massnahme darf nicht willkürlich sein und muss der konkreten Gefahrenabwehr und/oder der Vermeidung zukünftiger Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen. Schliesslich müssen beim Erlass der Massnahmen auch die EMRK und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten werden<sup>117</sup> und die Massnahmen dürfen nicht als Vorwand für wirtschaftliche Zwecke geltend gemacht werden.

[Rz 61] Eine strafrechtliche Verurteilung allein rechtfertigt die Anordnung einer solchen Massnahme nicht.<sup>118</sup> Das im Strafverfahren beurteilte persönliche Verhalten der betroffenen Person kann aber bei der Abschätzung einer zukünftigen Gefährdung berücksichtigt werden. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesgericht angenommen, dass die Grenze, von der an in der Regel keine Bewilligung mehr erteilt wird, bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren liegt, und zwar selbst dann, wenn dem Ehepartner die Ausreise nur schwer zumutbar erscheint. In solchen Fällen bedarf es aussergewöhnlicher Umstände, um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung noch zu rechtfertigen.<sup>119</sup>

[Rz 62] Auch das Fehlen ausreichender Finanzmittel rechtfertigt die Anordnung von Massnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht, sofern es sich bei den betroffenen Personen um Arbeitnehmer und deren Familienmitglieder handelt.<sup>120</sup> Diesbezüglich geht das FZA weiter als die EMRK, welche Massnahmen zulässt, die

zum Schutz des wirtschaftlichen Wohlergehens des Landes notwendig sind.<sup>121</sup>

## 1.2 Schutz der öffentlichen Gesundheit

[Rz 63] Liegt beim Gesuchsteller eine Krankheit oder ein Gebrechen gemäss Anhang, Buchstabe A, zur RL 64/221/EWG vor, so kann die erstmalige Aufenthaltsbewilligung verweigert werden.<sup>122</sup> Besitzt die betreffende Person bereits eine Aufenthaltsbewilligung, so ist es nicht zulässig, diese zu widerrufen oder nicht zu verlängern und eine Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme anzuordnen. Ist das Bestehen einer solchen Krankheit zweifelhaft, so kann beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte vor der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Zurzeit besteht aber keine gesundheitspolitische Notwendigkeit, beim Auftritt einer Krankheit gemäss Anhang, Buchstabe A, zur RL 64/221/EWG Entfernungs- oder Fernhaltemassnahmen zu ergreifen oder die Aufenthaltsbewilligung zu verweigern.<sup>123</sup>

## 2. Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung

[Rz 64] Das Freizügigkeitsrecht steht unter dem Vorbehalt der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.<sup>124</sup> Das Recht auf Ausübung einer Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung kann gemäss Art. 10 Anhang I FZA verweigert werden, sofern diese die Ausübung hoheitlicher Befugnisse umfasst und der Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften dient. Das FZA orientiert sich mit dieser Regelung an der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 39 Abs. 4 EGV, wonach die Anwendbarkeit dieser Ausnahmebestimmung jeweils unter institutionellen und funktionellen Gesichtspunkten zu prüfen ist.<sup>125</sup> Unter funktionellen Gesichtspunkten fallen nur Stellen in den Anwendungsbereich von Art. 39 Abs. 4 EGV, die typisch für die spezifischen Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung sind. Darunter werden Tätigkeiten, die eine besondere Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, subsumiert. Unter institutionellen Gesichtspunkten fallen Beschäftigungen im Dienst einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, unabhängig von den Aufgaben, die der Beschäftigte zu erfüllen hat, nicht unter den Begriff der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.<sup>126</sup> Die Kriterien der «Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse» und der «Wahrung der allgemeinen Belange des Staates» müssen grundsätzlich kumulativ erfüllt sein.<sup>127</sup>

## V. Wegfall der Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht

### 1. Widerruf oder Nichtverlängerung der Bewilligung

[Rz 65] Bestehen die Bewilligungsvoraussetzungen aufgrund eines geänderten Sachverhaltes nicht mehr, so erlöschen die gestützt auf das FZA erteilten Bewilligungen gemäss den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts durch Widerruf oder Nichtverlängerung. Liegt ein Verstoss gegen den «ordre public» vor, so ist in der Regel von einem geänderten Sachverhalt auszugehen. Ein Widerruf ist möglich wegen Täuschung der Behörden. Eine Täuschung liegt vor, wenn im Gesuchsverfahren wissentlich falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden.<sup>128</sup> Für den Entzug des Aufenthaltsrechts gelten allerdings einschränkende Voraussetzungen. Einem unfreiwillig arbeitslos gewordenen oder infolge von Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig gewordenen Arbeitnehmer darf aus diesem Grund eine gültige Aufenthaltsbewilligung nicht entzogen werden.<sup>129</sup>

### 2. Erlöschen der Bewilligung

[Rz 66] Die Aufenthaltsbewilligung erlischt durch Ablauf der Bewilligung und durch Aufgabe des Aufenthalts, sei es durch Abmeldung oder durch tatsächlichen Aufenthalt im Ausland.<sup>130</sup> Meldet sich ein EG/EFTA-Angehöriger bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde ab, so erlischt die Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA. Eine Abmeldung muss vorbehaltlos und mit der Absicht erfolgen, auf die Aufenthaltsbewilligung zu verzichten.<sup>131</sup> Die Aufenthaltsbewilligung eines EG/EFTA-Angehörigen erlischt nach einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von sechs Monaten.<sup>132</sup> Erfolgt der Auslandsaufenthalt wegen Militärdienstes, erlischt die Bewilligung auch bei einem längeren Aufenthalt nicht.<sup>133</sup>

### **3. Ausreisefristen**

[Rz 67] EG/EFTA-Angehörige, die keine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA besitzen und aus der Schweiz weg- oder ausgewiesen werden, müssen die Schweiz innert 15 Tagen verlassen. In den übrigen Fällen haben sie mindestens einen Monat Zeit, um die Schweiz zu verlassen.<sup>134</sup> Den kantonalen Behörden steht es frei, längere Ausreisefristen anzusetzen. In dringenden Fällen kann die Aus- oder Wegweisung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sofort vollzogen werden.<sup>135</sup>

## **VI. Vollzug und individueller Rechtsschutz**

### **1. Zuständigkeit**

[Rz 68] Für das Bewilligungs- und Meldeverfahren gelten die Verpflichtungen und Fristen, die in den Art. 2 und 3 ANAG, in den Art. 1 und 2 ANAV und in Art. 6 EntsG sowie in Art. 6 EntsV vorgesehen sind (Art. 9 Abs. 1 VEP). Die Kantone bestimmen, welche Behörden für das Bewilligungs- und Meldeverfahren zuständig sind (Art. 27 VEP). Für die Entgegennahme und Bearbeitung der Gesuche um Erteilung von Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA sind in der Regel die Ausländerbehörden und für die Meldungen eines bewilligungsfreien Aufenthalts mit Erwerbstätigkeit die Arbeitsmarktbehörden zuständig.<sup>136</sup>

### **2. Bewilligungs- und Meldeverfahren**

[Rz 69] EG/EFTA-Angehörige, die vom Geltungsbereich des FZA erfasst werden, haben generell einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung, sofern die für sie geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an EG/EFTA-Angehörige, die sich nicht auf das FZA berufen können, steht nach wie vor im freien Ermessen der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 4 und 16 ANAG).<sup>137</sup>

[Rz 70] Das FZA gewährt keinen Rechtsanspruch für grenzüberschreitende Dienstleistungen von mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr, sofern kein separates Dienstleistungsabkommen besteht. Ebenso wenig besteht ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme von den Höchstzahlen. In diesen Fällen liegt der Zulassungsentscheid im freien Ermessen der kantonalen Behörden bzw. des Bundesamtes für Migration.

### **3. Richterliche Überprüfbarkeit der Bewilligungsentscheide**

[Rz 71] Der Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung führt dazu, dass EG/EFTA-Angehörige, die sich auf ein im FZA geregeltes Aufenthaltsrecht berufen können, zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht legitimiert sind.<sup>138</sup> Folglich steht ihnen auch ein Anspruch auf richterliche Überprüfung durch ein kantonales Verwaltungsgericht zu.<sup>139</sup> Wird also einem EG/EFTA-Angehörigen oder einem entsandten Dienstleistungserbringer die Bewilligung verweigert, auf die er einen Rechtsanspruch hat, so kann er den Entscheid an ein kantonales Verwaltungsgericht und an das Bundesgericht weiterziehen. Damit ist den Anforderungen an den Rechtsschutz gemäss Art. 11 Abs. 3 FZA Genüge getan.

### **4. Indirekte Überprüfung der Einreisesperre**

[Rz 72] Die Anordnung einer Einreisesperre gegenüber einem EG/EFTA-Angehörigen oder Dienstleistungserbringer untersteht keiner direkten richterlichen Überprüfung.<sup>140</sup> Eine bereits erlassene Einreisesperre kann aber im Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung indirekt durch den Richter überprüft werden.

### **5. Strafbestimmungen und administrative Sanktionen**

[Rz 73] Da dem Ausländerausweis EG/EFTA nur eine deklaratorische und keine konstitutive Wirkung zukommt, beschränkt sich die Verletzung ausländerrechtlicher Vorschriften häufig auf die Nichtbeachtung der Meldevorschriften. Eine solche Verletzung besteht beispielsweise, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und eine Arbeitsstelle angetreten wird, ohne dass eine Bewilligung eingeholt oder diese verweigert worden ist. Eine solche

Ordnungswidrigkeit rechtfertigt weder die Anordnung einer Einreisesperre noch einer Wegweisung sondern gegebenenfalls eine Ordnungsbusse.

[Rz 74] Solange aber die EG/EFTA-Angehörigen als Voraussetzung der Zulassung zur Erwerbstätigkeit die Kontingente einhalten müssen<sup>141</sup>, erfüllt die Umgehung des Bewilligungsverfahrens den Tatbestand der rechtswidrigen Erwerbstätigkeit gemäss Art. 23 Abs. 1 ANAG. In ausserordentlich schweren Fällen von Schwarzarbeit bleiben bis dahin die Anordnung einer Einreisesperre oder die Wegweisung grundsätzlich möglich. Bei einer Verletzung der Meldevorschriften im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts kann eine Sanktionierung gemäss Art. 23 Abs. 6 ANAG zur Anwendung kommen.<sup>142</sup>

## **VII. Auswirkungen der Freizügigkeit auf Dritte**

### **1. Subsidiäre Anwendung des ANAG auf EG/EFTA-Angehörige**

[Rz 75] Auf EG/EFTA-Angehörige finden das ANAG<sup>143</sup> und dessen Ausführungserlasse subsidiär Anwendung und zwar für den Fall, dass es eine vorteilhaftere Rechtsstellung gewährt und im FZA keine abweichende Regelung vorgesehen ist.<sup>144</sup> Das ANAG ist insbesondere auf Dienstleistungserbringer aus EG/EFTA-Mitgliedstaaten anwendbar, deren Tätigkeiten nicht unter die Abkommen über die Erbringung von Dienstleistungen<sup>145</sup> fallen. Dazu gehören namentlich Dienstleistungen von mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr.<sup>146</sup>

### **2. Inländerdiskriminierung von Schweizer Bürgern**

#### **2.1 Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen**

[Rz 76] Schweizer Bürger mit Aufenthalt in der Schweiz, die nicht vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, können sich nicht auf das FZA berufen.<sup>147</sup> Dies hat insbesondere Auswirkungen auf den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen durch Schweizer Bürger. Eine analoge Anwendung des FZA auf Schweizer Bürger mit Aufenthalt in der Schweiz aufgrund eines inlandbezogenen Sachverhalts<sup>148</sup> hat das Bundesgericht abgelehnt.<sup>149</sup> Das FZA findet nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte Anwendung.<sup>150</sup> Das FZA kommt also nur zur Anwendung, wenn Schweizer Bürger zusammen mit ihren ausländischen Familienangehörigen aus einem EG/EFTA-Mitgliedstaat in die Schweiz zurückkehren.<sup>151</sup> In diesem Fall steht ihnen ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug zu, der über die Art. 7 und 17 Abs. 2 ANAG bzw. Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV hinausgeht.

[Rz 77] Dem Gesetzgeber ist die Problematik der Inländerdiskriminierung (sog. umgekehrte Diskriminierung) bereits vor In-Kraft-Treten des FZA bewusst gewesen.<sup>152</sup> Abhilfe wird aber voraussichtlich erst mit dem In-Kraft-Treten des neuen Ausländergesetzes (AuG)<sup>153</sup> geschaffen werden.<sup>154</sup> Da der Gesetzgebungsprozess voraussichtlich noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, hat der Gesetzgeber auf dem Verordnungsweg den Kreis der nachzugsberechtigten Personen erweitert, ohne Rechtsansprüche zu schaffen.<sup>155</sup> Damit werden Schweizer Bürger zumindest beim Familiennachzug gleich behandelt wie EG/EFTA-Angehörige. Die volle Gleichstellung wird aber erst mit In-Kraft-Treten des AuG erreicht werden.

#### **2.2 Interkantonale Anerkennung von Fähigkeitsausweisen**

[Rz 78] Eine weitere Gefahr von Inländerdiskriminierung schafft das FZA bezüglich der interkantonalen Anerkennung kantonaler Fähigkeitsausweise. Damit Schweizer Bürger nicht schlechter gestellt werden, schlägt der Bundesrat vor, die interkantonale Anerkennung von Fähigkeitsausweisen für Berufe, die unter das FZA fallen, künftig nach Massgabe dieses Abkommens erfolgen zu lassen.<sup>156</sup>

### **3. Indirekte Auswirkungen auf Angehörige von Drittstaaten**

#### **3.1 Keine direkte Anwendung des FZA**

[Rz 79] Auf Angehörige aus Staaten, die nicht Mitglied der EG oder der EFTA sind, finden das FZA sowie das

parallel abgeänderte EFTA-Übereinkommen grundsätzlich keine Anwendung. Für sie gilt nach wie vor das ANAG und die BVO. Allerdings kann sich ein Arbeitgeber aus einem EG/EFTA-Mitgliedstaat, der einen Arbeitnehmer aus einem Nicht-EG/EFTA-Staat beschäftigt, auf die Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit berufen und dadurch die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung an seinen Arbeitnehmer erreichen. Dies setzt aber voraus, dass dieser Arbeitnehmer dauerhaft, d.h. seit mindestens einem Jahr, auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem EG/EFTA-Mitgliedstaat zugelassen ist und weniger als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr in der Schweiz im Rahmen einer Dienstleistungserbringung arbeitet.<sup>157</sup>

[Rz 80] Bis zum In-Kraft-Treten des Bundesbeschlusses über die Ausdehnung des FZA gilt dies grundsätzlich auch für die Angehörigen der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten. Mit der Unterzeichnung des Ausdehnungsprotokolls<sup>158</sup> am 26. Oktober 2004 wurden 700 Jahres- und 2'500 Kurzaufenthaltsbewilligungen zusätzlich bereitgestellt. Die Grundsätze der BVO, insbesondere die Kontrolle der gleichen Arbeitsbedingungen wie für Schweizer Bürger und der Inländervorrang, bleiben aber weiterhin anwendbar. Auch die heutigen Voraussetzungen bezüglich der beruflichen Qualifikation bleiben für die Jahres- und die Kurzaufenthalter in Kraft.

### **3.2 Verbesserung der Rechtsstellung durch Gesetzesanpassungen**

[Rz 81] Das In-Kraft-Treten des FZA hat auch diverse Anpassungen der BVO nötig gemacht, da diese für EG/EFTA-Angehörige nur noch Geltung hat, soweit sie eine gegenüber dem FZA vorteilhaftere Regelung vorsieht oder zumindest das FZA keine abweichende Bestimmung beinhaltet. Auf Personen, die nicht Angehörige eines EG/EFTA-Mitgliedstaates sind, haben diese Anpassungen folgende Auswirkungen: die Aufhebung des Saisonierstatuts, die Anpassung der Bewilligungsarten und der Kontingente, die Änderung des Verfahrens sowie die Änderung der Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung und der Würdigung der Gesuche.<sup>159</sup>

## **VIII. Entwicklungstendenzen der Freizügigkeit**

### **1. «Left overs» des FZA**

[Rz 82] Das FZA sieht keine vollständige Übernahme der Dienstleistungsfreiheit vor, wie sie im Rahmen der EG-Binnenmarktfreiheit geregelt ist, sondern umfasst – wie oben unter Ziffer III.4.7. dargestellt – nur eine teilweise Liberalisierung des personenbezogenen, grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs. Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Arbeitsverleih sowie im Finanzbereich, soweit er bewilligungspflichtig und aufsichtsunterstellt ist, ist nach wie vor eine Aufenthaltsbewilligung einzuholen, die sich weitgehend nach den Bestimmungen des ANAG und der BVO richtet. In diesen Bereichen ist vorgängig immer ein Bewilligungsgesuch zu stellen. Ein Anspruch auf Bewilligungserteilung besteht aber nicht. Diese bei den Verhandlungen von der Schweiz geforderten Einschränkungen bewähren sich in der Praxis weder für die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch für die Vollzugsbehörden und können auch nicht im volkswirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien sein; sie sollten deshalb möglichst bald bereinigt werden.

### **2. Auswirkungen eines EU-Beitritts der Schweiz auf die Freizügigkeit**

[Rz 83] Ein Beitritt der Schweiz zur EU<sup>160</sup> hätte die volle Übernahme der vier Binnenmarktfreiheiten sowie der Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza<sup>161</sup> und damit auch des «acquis communautaire» im Bereich des freien Personenverkehrs zur Folge.<sup>162</sup> Somit müsste die Schweiz sowohl die Freizügigkeit als auch die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit umfassend übernehmen. Die Übernahme der vollen Freizügigkeit würde den Arbeitnehmern das Recht geben, im Rahmen des Gemeinschaftsrechts in allen Vertragsstaaten sofort eine Stelle anzunehmen, selbständig erwerbstätig zu werden oder eine Gesellschaft zu gründen. Darüber hinaus würden die Schweizer Bürger die mit dem Vertrag von Maastricht geschaffene Unionsbürgerschaft erwerben, die auch und gerade ein Recht auf Freizügigkeit einräumt.<sup>163</sup> Die Übernahme der vollen Dienstleistungsfreiheit würde Dienstleistungserbringer berechtigen, ihre Dienstleistungen diskriminierungsfrei im ganzen EU-Raum anzubieten. Die Übernahme der Niederlassungsfreiheit würde dieses Recht nicht nur selbständig Erwerbstätigen sondern auch Gesellschaften erteilen. Schliesslich würde die Übernahme der Kapitalverkehrsfreiheit auch den Immobilienerwerb durch EU-Bürger in der Schweiz liberalisieren. EU-Bürger würden damit von der Bewilligungspflicht für den Immobilienerwerb ausgenommen. In materieller Hinsicht hätte ein Beitritt zur EU also eine markante Liberalisierung

des freien Personenverkehrs zur Folge. Auch in institutioneller Hinsicht hätte ein EU-Beitritt bedeutende Auswirkungen. So müsste die mit dem FZA eingeführte, dogmatisch unklare, rechtspolitisch nicht überzeugende und praktisch schwierig umsetzbare, passive Berücksichtigungspflicht der Rechtsprechung des EuGH einer aktiven Mitwirkung im Rahmen des «acquis communautaire» weichen.

---

Stand: Juli 2005

Dr. Christoph Zimmerli, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Wenger Plattner Rechtsanwälte.

---

- 1 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen  
Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, abgeschlossen am 21.  
Juni 1999, in Kraft getreten am 1. Juni 2002 (SR 0.142.112.681); Botschaft des Bundesrates vom 23.  
Juni 1999 (BBl 1999 6128); Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung vom 8. Oktober 1999  
(AS 2002 1527).
- 2 Zu den sozialversicherungsrechtlichen Aspekten, vgl. REICH/REINERT, Einführung bilaterale  
Verträge I, Zürich 2002, 3. Teil, Soziale Sicherheit, S. 98 ff.; zu den steuerrechtlichen Implikationen,  
CADOSCH, The influence on Swiss tax law of the Swiss-EC agreement on the free movement of  
persons, Bern, 2005.
- 3 Die Darstellung konzentriert sich auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Ein genereller Überblick zur  
Freizügigkeit der Selbständigerwerbenden, der Nichterwerbstätigen und zum Familiennachzug findet  
sich im Fact-Sheets «EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz: was ändert sich mit dem  
bilateralen Abkommen zur Personenfreizügigkeit?», Hrsg. Integrationsbüro EDA/EVD, Bern 2004.
- 4 Die Frage des Aufenthalts und des Arbeitsmarktzugangs für Schweizer Bürger im EG/EFTA-Raum  
wird nicht explizit behandelt, vgl. hierzu Fact-Sheets «Die Abkommen über die Freizügigkeit  
zwischen der Schweiz und der EU, Auswirkungen auf Auslandschweizerinnen und  
Auslandschweizer», Integrationsbüro EDA/EDV et al., Bern 2003; Fact-Sheets «Schweizerinnen und  
Schweizer in der EU, Was ändert sich mit den bilateralen Abkommen zur Personenfreizügigkeit?»,  
Integrationsbüro EDA/EDV et. al., Bern 2004.
- 5 Zur rechtshistorischen Entwicklung, vgl. FREIBURGHANUS/GUGGISBERG, Die schweizerische  
Ausländerpolitik seit 1850 – Eine Analyse auf dem Hintergrund politisch-ökonomischer Paradigmen,  
in: GEIER/SCHMID/WALTER-BUSCH (Hrsg.), Arbeit in der Schweiz des 20. Jahrhunderts, Bern  
1998, S. 152 ff.; ZÜND, Abriss der schweizerischen Ausländerpolitik in historischer Perspektive, in:  
Aktuelle Fragen des schweizerischen Ausländerrechts, EHRENZELLER (Hrsg.), Schriftenreihe des  
Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Band 4, St. Gallen 2001, S. 9 - 14.
- 6 Vgl. zur historischen Entwicklung auch die Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und  
Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3709, S. 3715 - 3717.
- 7 Vgl. zur demografischen Entwicklung, Demografisches Porträt der Schweiz, jährliche Publikation des  
Bundesamtes für Statistik; CARNAZZI, Demografische Entwicklung, zukünftige Erwerbsbevölkerung  
und Rentenverhalten in der Schweiz, Diss. Freiburg i.Ü. 2000; Botschaft zum Bundesgesetz über die  
Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3709, S. 3722 - 3724; zur Entwicklung  
in der EU, vgl. das Grünbuch der Kommission über ein EU-Konzept zur Verwaltung der  
Wirtschaftsmigration, KOM (2004) 811 endg. vom 11. Januar 2005.
- 8 Vgl. grundsätzlich, Urteil des EuGH, Rs. 293/83, Gravier/Stadt Lüttich, Slg. 1985, S. 593, Rz. 15 ff.
- 9 Zum Arbeitsrecht in der EG, vgl. HENSSLER (Hrsg.), Arbeitsrecht in Europa, Köln 2003.
- 10

Vgl. RL 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten zur Änderung der Verordnung 1612/68/EWG und zur Aufhebung der RL 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.04.2004).

11 Urteil des EuGH, Rs. 118/75, Watson und Belmann, Slg. 1976, S. 1185, Rz. 11/12. Zu Art. 39 EGV, vgl. ROLOFF, Das Beschränkungsverbot des Art. 39 EGV (Freizügigkeit) und seine Auswirkungen auf das nationale Arbeitsrecht, Berlin 2003.

12 Urteil des EuGH, Rs. C-473/93, Kommission/Luxemburg, Slg. 1996, I-3207, Rz. 25 ff.; Urteil des EuGH, Rs. 149/79, Kommission/Belgien, Slg. 1980, S. 3881 ff. und Slg. 1982, S. 1845 ff.; Urteil des EuGH, C-4791, Bleis, Slg. 1991, S. 5627 ff. 5641. Zum Vorbehalt der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung gemäss FZA, vgl. unten Ziffer IV.2.

13 Der Fundstellennachweis des geltenden Gemeinschaftsrechts zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer findet sich unter [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/repert/index\\_05.htm](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/repert/index_05.htm). Zum Anwendungsbereich und zur Tragweite der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU, vgl. BIEBER/EPINEY/HAAG, Die Europäische Union, Europarecht und Politik, 6. Aufl., Basel et al., 2005, § 14 N. 4 ff., 25 ff.

14 RL 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur RL 89/48/EWG (ABl. L 209 24.07.1992 S. 25).

15 Zur Regelung im FZA, vgl. Art. 8 FZA in Zusammenhang mit Anhang II FZA.

16 Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02). Zurzeit sind Revisionsbestrebungen mit dem Ziel einer weiteren Liberalisierung im Gange.

17 Vgl. THÜRER/AUBERT/MÜLLER (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 10, Rz. 23 f.; § 35 Rz. 37; § 47, Rz. 20 f.; § 49 Rz. 27, § 61 Rz. 16. RHINOW/SCHMID/BIAGGINI, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Basel 1998, S. 78, S. 155 ff.

18 Zum Verhältnis von Staatsvertragsrecht und internem Recht, vgl. COTTIER/EVTIMOV, Probleme des Rechtsschutzes bei der Anwendung der sektoriellen Abkommen mit der EG, in: COTTIER/OESCH (Hrsg.), Die sektoriellen Abkommen Schweiz - EG: Ausgewählte Fragen zur Rezeption und Umsetzung der Verträge vom 21. Juni 1999 im schweizerischen Recht, Bern 2002, S. 190 ff.

19 BGE 129 II 249 ff., 257, E. 3.3; RDAT 2003 II Nr. 75, S. 318 f.

20 Zu praktischen Auslegungsproblemen, vgl. unten Ziff. III.4.

21 Zum FZA im Allgemeinen, vgl. GROSSEN/DE PALÉZIEUX, Abkommen über die Freizügigkeit, in: THÜRER/WEBER/ZÄCH (Hrsg.), Bilaterale Verträge Schweiz – EG, 2002, S. 87 ff.; IMHOF, Das bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr und die soziale Sicherheit, SZS/RSAS 2000, S. 22 ff.; KÄLIN, Das bilaterale Abkommen der Schweiz mit der EG über die Freizügigkeit von Personen, ZAR 2002, S. 123 ff.; PEERS, The EC – Switzerland Agreement on Free Movement of Persons: Overview and Analysis, European Journal of Migration and Law, 2000, S. 127 ff.

22 Beim FZA handelt es sich um ein sog. gemischtes oder multilaterales Abkommen, da es zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie allen ihren Mitgliedstaaten andererseits abgeschlossen worden ist. Jede Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Abkommens ist Gegenstand spezifischer Verhandlungen zwischen allen betroffenen Parteien.

23 Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte (2001/C 80/01).

24 Mit dem In-Kraft-Treten der RL 2004/38 sind u.a. die RL 75/34/EWG, 64/221/EWG, 72/194/EWG und 75/35/EWG aufgehoben worden.

25 Voraussichtlich am 1. Januar 2007 werden Bulgarien und Rumänien als 26. und 27. Mitgliedstaaten in die EU aufgenommen. Aufnahmegesuche gestellt haben bisher auch Kroatien und die Türkei. Zur Erweiterung der EU, vgl. [http://europa.eu.int/comm/enlargement/index\\_de.html](http://europa.eu.int/comm/enlargement/index_de.html).

Zur Berücksichtigung späterer Urteile des EuGH, BGE 130 II 1, E. 3.6; bestätigt in BGE 130 II 137 ff., 147 f., E. 4.3.

Zur dogmatischen Begründung der Relevanz bzw. zur Art der Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH im FZA, vgl. EPINEY, in: ZBJV, Band 141, 2005, S. 1 ff.

Vgl. Urteil des EuGH, Rs. C-162/00, Pokrzeptowicz-Meyer, Slg. 2002, I-1049; ausführlich: EVTIMOV, The freedom of movement of workers under the Europe Agreements of the EC with the Central and Eastern European countries, The European Legal Forum / Forum iuris communis Europae (EuLF) 2002, S. 235 ff.

Weniger weitgehend, BIEBER/EPINEY/HAAG, a.a.O., § 14 N. 8. «Eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung des EuGH ist zwar nicht obligatorisch durch die Schweiz zu übernehmen; in vielen Fällen wird die Rechtsprechung jedoch einen erheblichen praktischen Einfluss entfalten.»

Mit der Ablehnung des Beitritts zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1992 wurde auch eine Teilnahme am «acquis communautaire» auf dem Weg des Staatsvertrages abgelehnt.

Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 23. Juni 1999, 98.028, S. 182 f., Rz. 272 (Zielsetzung).

Zu den Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Schweizer Arbeitsmarkt, vgl. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU für die Periode vom 1. Juni 2002 - 31. Dezember 2004, Hrsg. seco/BFM/BFS, 28. Juni 2005.

Vgl. unten Ziffer III.4.1.

BBl 1999 7027, Anhang 1. Vgl. die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP, vom 22. Mai 2002 (SR 142.203).

SR 823.20; verwiesen wird auf die RL 96/71 vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

Vgl. bereits STRAUBHAAR, Auswirkungen einer Annäherung der Schweiz an die EU, Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit Schriftenreihe, Bern 1999.

Zum Einfluss des FZA auf die Lohnentwicklung in der Schweiz, vgl. Bericht über die Umsetzung der Flankierenden Massnahmen zur Freizügigkeit im Personenverkehr in der Zeitspanne vom 1. Juni 2004 - 31. Dezember 2004, Hrsg. seco, 1. April 2005.

Vgl. zu den flankierenden Massnahmen im Einzelnen, Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe «Flankierende Massnahmen» vom 14. Juni 2004; DIETRICH, Der Schutz vor missbräuchlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EG, Zürich 2003, S. 6 ff.; PORTMANN, Die flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EG und ihren Mitgliedstaaten, in: THÜRER/WEBER/ZÄCH (Hrsg.), Bilaterale Verträge Schweiz – EG, Ein Handbuch, Zürich 2002, S. 267 ff.

Die Daueraufenthaltsbewilligungen sind in der Praxis meist rasch ausgeschöpft.

Kurzaufenthaltsbewilligungen stehen in der Regel in genügender Anzahl zur Verfügung. Vgl. dazu den Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU für die Periode vom 1. Juni 2002 - 31. Dezember 2004, Hrsg. seco/BFM/BFS, 28. Juni 2005, S. 5.

Zu den Übergangsfristen im Einzelnen, Fact-Sheets «Bilaterale Abkommen I Schweiz - Europäische Union von 1999», Hrsg. Integrationsbüro EDA/EVD, Bern 2005, S. 14 f.

Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (SR 0.632.31; BBl 2001 5028 ff., AS 2003 2685); Botschaft des Bundesrates vom 12. September 2001 (BBl 2001 4963); Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung vom 14. Dezember 2001 (AS 2003 2684).

Vgl. das Protokoll vom 21. Juni 2001 betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein, das integraler Bestandteil des Abkommens zur Änderung des EFTA-Übereinkommens ist; BBl 2001 5028, S. 5328.

Vgl. Protokoll über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 26. Oktober 2004 (BBl 2004 5943); Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Protokolls zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 1. Oktober 2004 (BBl 2004 5891); Bundesbeschluss über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten und über die Revision der flankierenden Massnahmen vom 17. Dezember 2004 (BBl 2004 7125). Vgl. auch Fact-Sheets «Schweiz - EU, Die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Länder», Hrsg. Integrationsbüro EDA/EVD et al., Bern 2004; «EU-Erweiterung: Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens und Revision der flankierenden Massnahmen»; Hrsg. BFM/seco/Integrationsbüro EDA/EVD, Bern, Juni 2005.

44 Derselbe Mechanismus wird im Falle einer Aufnahme weiterer EG-Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen.

45 Zur Übergangsregelung für die Ausdehnung der Freizügigkeit auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten, vgl. Fact-Sheets «Bilaterale Abkommen I Schweiz - Europäische Union von 1999», Hrsg. Integrationsbüro EDA/EVD, Bern 2005, S. 19 f. Zur EU-internen Regelung, vgl. «Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Praxis: welche Regelungen gelten nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten?», Hrsg. Europäische Kommission, Luxemburg 2004.

46 Aufgrund der sog. Guillotinenklausel treten mit der Kündigung des FZA grundsätzlich auch die anderen sechs bilateralen Abkommen von 1999 ausser Kraft. Auch das In-Kraft-Treten des Schengener Assoziierungsabkommens zwischen der Schweiz, der EG und der EU, des Dubliner Assoziierungsabkommens zwischen der Schweiz und der EG, des Schengener und Dubliner Assoziierungsabkommens zwischen der Schweiz und Dänemark und des Schengener und Dubliner Assoziierungsabkommens zwischen der Schweiz und Norwegen sowie zwischen der Schweiz und Island wäre in Frage gestellt.

47 Dies betrifft auch EU-Angehörige, die ihren Wohnort in den französischen Überseedepartementen Guadeloupe, Guyane, Martinique oder La Réunion, auf den Azoren, Madeira oder den kanarischen Inseln haben. Das gilt ebenfalls für die Bürger der Kanalinseln (Jersey, Guernsey, Alderney, Sark), der Isle of Man sowie von Grönland und den Faröer Inseln, die einen besonderen Status haben.

48 Art. 17 lit. b Anhang I FZA.

49 Vgl. oben Ziffer II. 4.3.

50 Vgl. dazu Urteil des EuGH, Rs. 75/63, Unger, Slg. 1974, S. 379.

51 Urteil des EuGH, Rs. 66/85, Lawrie/Blum, Slg. 1986, S. 2121.

52 Urteil des EuGH, Rs. 53/81, Levin/Staatssecretaris van Justitie, Slg. 1982, S. 1053, Rz. 11 ff.

53 Vgl. z.B. Urteil des EuGH, Rs. C-337/97, Meeusen/Hoofdirectie van de Informatie Beheer Groep, Slg. 1999, I-3289, Rz. 13 ff.

54 Urteil des EuGH, Rs. 344/87, Betray/Staatssecretaris van Justitie, Slg. 1982, S. 1035, Rz. 11 ff.

55 Urteil des EuGH, Rs. 3/87, The Queen/Agegate, Slg. 1989, 4459, Rz. 33 ff.

56 Urteil des EuGH, Rs. C-415/93, Bosman, Slg. 1995, I-5062.

57 Urteil des EuGH, Rs. 357/89, Raulin, Slg. 1992, I-1027.

58 Art. 2 FZA. Vgl. GROLIMUND/BALMELLI, Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens auf Ausländerklauseln im Schweizer Spitzensport, Basel 2002, S. 5 f.

59 Botschaft zur Revision des Obligationenrechts vom 19. Dezember 2001, S. 3229, Ziff. 2.2.3. Der Bundesrat stellt darin den Antrag auf Aufhebung dieser Bestimmung. Im Parlament ist dagegen Widerstand erwachsen. Vgl. aber Kreisschreiben vom 25. Juli 2003 betreffend die Anforderungen an die Nationalität und den Wohnsitz im Gesellschaftsrecht, wiedergegeben in: SUTER, Partielle Liberalisierung der Ausländervorschriften betreffend Verwaltungsräte, in: Jusletter 11. August 2003, Rz 6 ff. und REPRAX 5 (2003), 2/31 ff.

60 Art. 8 Anhang I zum FZA. Gewisse Einschränkungen bestehen noch bei Grenzgängern, selbständig Erwerbstätigen während der Einrichtungszeit und Dienstleistungserbringern.

61 Art. 6 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1 Anhang I FZA.

62 Vgl. Art. 9 FZA zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und Berufsausweisen.  
63 Art. 1 Ziff. 1 Anhang I FZA.

64 Art. 17 lit. b Ziff. ii Anhang I FZA.

65 Urteil des EuGH, Rs. C-292/89, Antonissen, Rec. 1991 I-745, Ziff. 1 der Regeste und Rz. 17.

66 BGE 130 II 388 ff., 391 ff., E. 2 und 3. Vgl. auch PRA 2005, Nr. 47, Heft 5, S. 366 ff.: Eine  
Aufenthaltsbewilligung «zur Stellensuche» kann dann verweigert werden, wenn sich der Gesuchsteller  
im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids während mehr als zwei Jahren in der Schweiz aufgehalten  
hatte, seit längerer Zeit stellenlos war und überdies wegen Mittellosigkeit Sozialhilfe empfing (vgl. E.  
3.1).

67 Art. 9 Ziff. 1 Anhang I FZA.

68 Art. 9 FZA; vgl. die konkretisierenden Vorschriften in Anhang III FZA.

69 Art. 4 FZA; Art. 4 VEP.

70 Im Gegensatz zum ANAG, wonach die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung konstitutive Wirkung  
hat, sind die gestützt auf das FZA ausgestellten Aufenthaltsbewilligungen deklaratorischer Natur.

71 Eine Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Bewilligungserteilung ist praktisch nicht  
mehr möglich, da der zuständigen Behörde die wesentlichen Vertragsbedingungen nicht vorliegen.  
Eingehalten sein müssen allerdings die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, die bei entsandten  
Arbeitnehmenden aufgrund der Meldung gemäss Art. 6 EntsG und Art. 5 f. EntsV punktuell  
kontrolliert werden.

72 Zur Regelung gemäss ANAG, vgl. KLAUS, Ausländische Staatsangehörige als Arbeitnehmende, in:  
Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, Basel et al. 2002, S. 587 ff.; RAPP,  
Fremdenpolizeiliche Arbeitsbewilligung und Arbeitsvertrag, in: Privatrecht, Öffentliches Recht,  
Strafrecht, Grenzen und Grenzüberschreitungen, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1985,  
Hrsg. Juristische Fakultät der Universität Basel, Basel et al. 1985, S. 277 ff.

73 Art. 2 Abs. 6 ANAV; Art. 6 Abs. 2 EntsV.

74 Art. 2 Abs. 1 ANAG.

75 Die Formulare für die Online-Meldung per Internet oder für die konventionelle Meldung per Fax oder  
per Post können von der Website des BFM, [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch), heruntergeladen werden.

76 Zu den Modalitäten der Meldungen, vgl. Weisungen und Erläuterungen über die schrittweise  
Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der  
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie den EFTA-Mitgliedstaaten (Weisungen  
VEP), erlassen vom Bundesamt für Migration (BFM), S. 15 f.

77 Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als  
ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz  
aufhalten.

78 Art. 27 Abs. 1 Anhang I FZA.

79 Vorbehalten bleiben die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu den Kettenarbeitsverträgen; vgl. hierzu  
REHBINDER, Schweizerisches Arbeitsrecht, 15. Aufl., Bern 2002, S. 145 f., Rz. 299.

80 Art. 27 Abs. 3 Bst. a Anhang I FZA.

81 Aufenthaltler sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig  
mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

82 Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA.

83 Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder  
zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Im EG-Recht bedeutet  
Niederlassung demgegenüber die Zulassung zur selbständigen Erwerbstätigkeit.

84 Eine Liste der Niederlassungsverträge findet sich unter [www.bfm.admin.ch/index.php?id=273&L=0](http://www.bfm.admin.ch/index.php?id=273&L=0).

85 Gemäss der Rechtsprechung begründen aber diese Niederlassungsverträge keinen Anspruch mehr auf  
die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung; BGE 119 IV 65 ff., 67 ff., E. 1;  
BGE 120 Ib 360 ff., 363, E. 1.

Vgl. BGE 120 Ib 360 ff., 366 ff., E. 3.

Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung unterliegen der Quellenbesteuerung. Grundstücke in der Schweiz können sie nur zur Nutzung für Wohnzwecke erwerben.

Art. 5 Abs. 1 FZA. Zur Frage der WTO-Kompatibilität des Rechts auf zeitlich beschränkte Zulassung zur Erbringung von Dienstleistungen, vgl. WEBER/SKRIPSKY, Verhältnis Bilaterale Verträge zum EU-Recht und WTO-Recht, in: THÜRER/WEBER/ZÄCH, a.a.O., S. 65 ff.; IKEN, Personenfreizügigkeit: Tendenzen und Entwicklungen in den Rechtskreisen der Schweiz und der EU, Diss., Zürich 2002, S. 134 ff.

Zum Inhalt der Bewilligung, vgl. Weisungen VEP, Ziff. 5.3.2, S. 39.

Art. 5 Abs. 1 FZA, Art. 17 ff. Anhang I FZA.

Vgl. hierzu KLAUS, a.a.O., S. 592 Rz. 14.20.

Für Ausländer, die vom FZA erfasst werden, gilt die BVO nur soweit sie eine vorteilhaftere Rechtsstellung vorsieht oder das FZA keine abweichende Bestimmung enthält.

Die rechtsanwendenden Behörden sind sodann mit der Problematik konfrontiert, wie diese Bewilligungen im Zentralen Ausländerregister (ZAR) erfasst werden können.

Art. 22 Abs. 2 Anhang I FZA, Art. 15 VEP, Art. 4 ANAG.

Art. 22 Anhang I FZA.

Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG; SR 823.11).

Art. 21 AVG.

Vgl. Anhang 7 der Weisungen VEP «Die Folgen des Abkommens über den freien Personenverkehr mit der EU und die Änderung des EFTA-Abkommens auf Vermittlung und Verleih». Gemeinsame Weisungen des BFA (neu BFM) und des seco vom 30. Juli 2002.

Vgl. z.B. das Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68, AS 2002 1951), das Abkommen über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68, AS 2002 1705) und das Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR 0.740.72, AS 2002 1649).

Das Verbleiberecht richtet sich nach der RL 75/34/EWG und der Verordnung 1251/70/EWG; vgl. auch BB1 1999 6128, S. 6311; BB1 1992 V 339.

Art. 4 Anhang I FZA; Art. 22 VEP.

Art. 29 Abs. 1 Anhang I FZA.

Art. 29 Abs. 1 Anhang I FZA.

Für Grenzgänger legt das FZA keine Kontingentierung fest.

Für Grenzgänger gelten die Bestimmungen über die Grenzzonen noch bis zum 31. Mai 2007. Grenzzonen sind Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind.

Per 31. Dezember 2004 haben in der Schweiz über 174'000 Grenzgänger gearbeitet. Dies entspricht einem Anteil von 4.2 % an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen. Mehr als die Hälfte der Grenzgänger wohnt in Frankreich. Je ein Fünftel wohnt in Italien und Deutschland. Lediglich 4% wohnen in Österreich. Die höchsten Anteile an Grenzgängern beschäftigen die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Genf, Jura, Neuenburg, Schaffhausen und Tessin.

Die kantonalen Vollzugsbehörden wenden bei der Definition der Höhe der Löhne allerdings teilweise stark divergierende Ansätze an. Auch in diesem Punkt täte eine entsprechende Weisung seitens des Bundes zur Sicherstellung einer kohärenten Rechtsanwendung Not.

Zum Begriff der öffentlichen Ordnung, vgl. BGE 129 II 215, E. 6.2, S. 220 f., m.w.H.; BGE 130 II 493 ff., 498 ff., E. 3.2-3.3. Urteil des EuGH, Rs. 30/77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Rz. 33-35.

Vgl. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA. Art. 5 Abs. 2 Anhang I FZA verweist auf die zu beachtenden Richtlinien, insbesondere auf die RL 64/221/EWG, 72/194/EWG und 75/35/EWG, die diese Begriffe umschreiben. Diese RL wurden allerdings durch die RL 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung 1612/68/EWG und zur Aufhebung der RL 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30. April 2004) ersetzt.

Urteile des EuGH, Rs. C-348/96, Calfa, Slg. 1999, I-11, Rz. 20 sowie Rs. 30/77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Rz. 33-35.

Vgl. Art. 2 Abs. 2 RL 64/221/EWG.

Art. 6 RL 64/221/EWG.

Art. 8 und 9 RL 64/221/EWG. Zum Rechtsmittelverfahren, vgl. unten Ziff. VI.3.

Unter Massnahmen sind alle Handlungen zu verstehen, die das Recht auf freie Einreise und Aufenthalt berühren (vgl. BGE 129 II 215 E. 6.3, S. 221). Diese können in der Anordnung von Einreisesperren, in der Verweigerung der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA, im Widerruf und der Nichtverlängerung von Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA und in der Anordnung der Ausweisung bestehen.

Vgl. BGE 130 II 176 ff., 182 E. 3.4.1, m.w.H.; vgl. Rechtsprechung des EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts vom 11. September 2003, Rs. C-482/01 und 493/01. Zur aktuellen Rechtslage in der EG, vgl. RL 2004/38/EG, Art. 27 f.

BGE 129 II 215 E. 7.1, S. 221; BBl 1992 IV 226; Urteil des EuGH, Rs. 67/74, Bonsignore, Slg. 1975, S. 297, Rz. 6-7; Urteil des EuGH, in den verbundenen Rs. 115/81 und 116/81, Rezguia Adoui/Belgischen Staat und Stadt Lüttich und Dominique Cornuaille/Belgischen Staat.

Mitteilung der Kommission vom 19. Juli 1999 an den Rat und an das Europäische Parlament zu den Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Unionsbürgern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, [KOM] 1999, S. 372.

Art. 3 Abs. 2 RL 64/221/EWG. Vgl. Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht des Kantons Aargau vom 12. Juli 2002, BE.2002.00009.

Vgl. BGE 120 Ib 6 ff., 14, E. 4b (sog. Reneja-Praxis).

Dies gilt nicht für Personen, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, die nicht erwerbstätig oder die auf Stellensuche sind.

BGE 125 II 633 ff., 641, E. 3b; vgl. auch VILLIGER, Handbuch EMRK, Zürich 1999, Rz. 349, 550. Zur aktuellen Rechtslage in der EG, vgl. Art. 29 RL 2004/38/EG.

So bereits die Botschaft zur Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht, BBl 1992 V 350 f.

Der Begriff der öffentlichen Verwaltung ist eng auszulegen; vgl. Urteil des EuGH, Rs. 290/94, Kommission/Griechenland, Slg. 1996, I-3285; Urteil des EuGH, Rs. C-405/01, Colegio de Oficiales de la Marina Mercante Espanola gegen Administración del Estado, Rz. 38; Urteil des EuGH, Rs. C-178/04, Franz Marhold/Land Baden-Württemberg, Rz. 22.

Schlussanträge der Generalanwältin Stix-Hackl vom 12. Juni 2003 in der Rs. C-405/01, Colegio de Oficiales de la Marina Mercante Espanola/Administración del Estado, Rz. 61.

Urteil des EuGH, Rs. C-283/99, Kommission/Italienische Republik, Rz. 20.

Schlussanträge der Generalanwältin Stix-Hackl vom 12. Juni 2003 in der Rs. C-405/01, Colegio de Oficiales de la Marina Mercante Espanola/Administración del Estado, Rz. 76.

Art. 9 Abs. 2 Bst. a ANAG.

Art. 6 Abs. 6 Anhang I FZA.

Vgl. im Einzelnen, ZÜND, Beendigung der ausländerrechtlichen Anwesenheitsberechtigung, in: EHRENZELLER (Hrsg.), a.a.O., S. 130 ff.

Vgl. Urteil 2A.357/2000 vom 22. Januar 2001 i.S. M.A.D.B.

Art. 9 Abs. 1 Bst. c ANAG.

134 Art. 6 Abs. 5 und Art. 12 Abs. 5 Anhang I FZA.

135 Art. 7 RL 64/221/EWG.

136 Art. 5 Anhang I FZA.

Die Durchführung des FZA obliegt jeder Vertragspartei nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen. Die Anwendung und der Vollzug des FZA erfolgt somit durch die Behörden und Gerichte der jeweiligen Vertragspartei. In der Schweiz sind der Vollzug und die Anwendung des FZA vollständig auf die Kantone übertragen worden. Der Bund hat die Aufgabe, durch Weisungen und Beratung der Kantone eine möglichst einheitliche Praxis in den Kantonen sicherzustellen. Bis anhin konnte trotz Erlass der Weisungen VEP aber noch keine einheitliche Rechtsanwendung durch die Kantone sichergestellt werden. Die Einheitlichkeit des kantonalen Vollzugs ist schwierig kontrollierbar. So finden z.B. mit Bezug auf das Meldewesen in einigen Kantonen Kontrollen statt, in anderen nicht.

137 Ausserhalb des Geltungsbereichs des FZA bestehen Rechtsansprüche auf Bewilligungserteilung nur beim Familiennachzug, bei der Zulassung von Ehegatten, im Rahmen des GATS und im Asylbereich.

138 Art. 100 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 OG.

139 Art. 98a Abs. 1 OG.

140 Vgl. Art. 100 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 OG und Art. 13 i.V.m. Art. 20 ANAG.

141 Die Kontingente gelten noch bis zum 31. Mai 2007.

142 Im Rahmen der Revision der Ausländergesetzgebung sollen die Strafbestimmungen insbesondere bei Schwarzarbeit verschärft werden. Mit einer konsequenteren Bestrafung der Arbeitgeber soll sichergestellt werden, dass sich Schwarzarbeit nicht mehr bezahlt macht (BBl 2002 3709, S. 3761 f.). Vgl. dazu das in der Sommersession 2005 verabschiedete, aber noch nicht in Kraft getretene Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA), BBl 2005 4193.

143 Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20, ANAG).

144 Art. 1 lit. a und b ANAG; vgl. auch BBl 1999 6128.

145 Vgl. oben Fn. 99.

146 Vgl. hierzu oben Ziff. III.4.7.

147 Vgl. die in der Sache berechtigte Kritik bei SPESCHA, Auswirkungen des Abkommens mit der EG über die Personenfreizügigkeit auf das allgemeine Ausländerrecht, in: EHRENZELLER (Hrsg.), a.a.O., S. 116 ff.

148 Ein inlandbezogener Sachverhalt liegt vor, wenn nur Schweizer Bürger betroffen sind, oder wenn Personen aus Drittstaaten als Familienangehörige von Schweizern in der Schweiz wohnen oder arbeiten; vgl. DIETRICH, Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union, Zürich 1995, S. 234 f.

149 BGE 129 II 249 ff., 258 f., E. 4.1.

150 Vgl. die vergleichbare Rechtslage in den EG-Mitgliedstaaten, Urteil des EuGH, Rs. C-370/90, Singh, Slg. 1992, I-4265. Danach können sich EU-Bürger in ihrem Heimatland nur dann auf den «acquis communautaire» berufen, wenn sie zuvor von den Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben.

151 BGE 129 II 249 ff., 259 ff., E. 4.2 und 4.3.

152 Vgl. Motion NR Hubmann vom 8. Mai 2001 (01.3237) betreffend Antrag Teilrevision des ANAG.

153 Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3709 ff.

154 Vgl. das Schreiben des EJPD an die Mitglieder der KKJPD vom 18. Februar 2003; vgl. auch HIRSBRUNNER, Freizügigkeitsabkommen (FZA) – erste Erfahrungen, in: EHRENZELLER (Hrsg.), Rechtsentwicklungen im schweizerischen Ausländerrecht, St. Gallen 2004, S. 39 ff., 46 f.

155 Vgl. Weisungen VEP, S. 57 f.

156 Botschaft über die Änderung des Binnenmarktgesetzes vom 24. November 2004, BBl 2005 465. Am 16. Juni 2005 hat der NR die Änderung des Binnenmarktgesetzes grossmehrheitlich gutgeheissen.

157

Ausserdem kann ein Familienangehöriger aus einem Drittstaat im Rahmen des Familiennachzuges ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht geltend machen.

158

Protokoll über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 26. Oktober 2004 (BBl 2004 5943);

159

Zu den Auswirkungen des FZA auf Nicht-EG-Angehörige im Einzelnen, REICH/REINERT, Einführung bilaterale Verträge I, Zürich 2002, 2. Teil, Personenfreizügigkeitsabkommen, S. 89 ff.

160

Seit 1992 definiert der Bundesrat den EU-Beitritt als längerfristiges Ziel seiner Integrationspolitik, vgl. aktuell den Bericht über die Legislaturplanung 2003 - 2007, S. 60.

161

Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte (2001/C 80/01).

162

Vgl. Art. 49 EUV.

inTheMiddle

Rechtsgebiet: Europäisches Wirtschaftsrecht

Erschienen in: Jusletter 15. August 2005

Zitiervorschlag: Christoph Zimmerli, Arbeits- und bewilligungsrechtliche Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens, in: Jusletter 15. August 2005

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4106>